Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2848

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44001 — 2265/68 IV

Bonn, den 22. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 321. Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. wenn gegen den Bewerber im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist;".

2. Dem § 16 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

   „In dringenden Fällen kann die Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Ehrengerichtshof kann seine Anordnung jederzeit aufheben. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Ergeht eine Anordnung ohne mündliche Verhandlung, so entscheidet der Ehrengerichtshof auf Antrag des Rechtsanwalts nach mündlicher Verhandlung, ob die Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist."

3. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

   „§ 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden."

4. Dem § 42 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er erläßt auch die Anordnungen nach § 16 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 2 Satz 8."

5. Dem § 53 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Vor der Bestellung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören."

6. In § 53 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „zwei Jahren" durch die Worte „achtzehn Monaten" ersetzt.

7. § 55 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Abwickler ist in der Regel nicht länger als für die Dauer eines Jahres zu bestellen."

8. § 57 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 57

   Zwangsgeld bei Verletzung der besonderen Pflichten

   (1) Um einen Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 anzuhalten, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen ihn Zwangsgeld bis zum Gesamtbetrage von fünfhundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld kann zu wiederholten Malen festgesetzt werden.

   (2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Rechtsanwalt zuzustellen.

   (3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Rechtsanwalt die Entscheidung des Ehrengerichts beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelfen; andernfalls ist der Antrag unverzüglich dem Ehrengericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer vorzulegen. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Ehrengerichts kann nicht angefochten werden.

   (4) Das Zwangsgeld fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Es wird auf Grund einer von dem Schatzmeister erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheides nach den Vorschriften beigetrieben, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten."

9. § 65 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 65

   Voraussetzungen der Wählbarkeit

   Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer

1. Mitglied der Kammer ist,
2. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und
3. den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt."

10. § 66 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist."

11. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 113 Abs. 2 und 3, § 115 b und § 118 Abs. 2 gelten entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Rechtsanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt. Satz 3 entfällt.

12. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Ehrengerichts beantragen. Zuständig ist das Ehrengericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand die Rüge erteilt hat.

(2) Der Antrag ist bei dem Ehrengericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Rechtsanwalt beantragt oder das Ehrengericht für erforderlich hält; der Rechtsanwalt kann den Antrag auf mündliche Verhandlung nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist stellen. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, der Rechtsanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Rechtsanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115 b von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Abs. 2 ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Ehrengericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Ehrengericht, bei dem ein Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung eingelegt wird, teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115 a Abs. 2 stellt das Ehrengericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

13. In § 95 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtliche Richter. In ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Ehrengerichts haben sie während der Dauer ihres Amtes die Rechte und Pflichten eines Berufsrichters."

14. Dem § 100 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes bei dem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht eines Landes vereinbaren."

15. § 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Bestellung von Berufsrichtern zu Mitgliedern des Ehrengerichtshofes

(1) Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden von der Landes-

justizverwaltung aus der Zahl der ständigen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer von vier Jahren bestellt. In den Fällen des § 100 Abs. 2 können die Berufsrichter auch aus der Zahl der ständigen Mitglieder der anderen Oberlandesgerichte oder des obersten Landesgerichts bestellt werden.

(2) Die Mitglieder eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes, die Berufsrichter sind, werden aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte der beteiligten Länder nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) bestellt."

16. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Mitglieder eines gemeinsamen Ehrengerichtshofes, die Rechtsanwälte sind, werden aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe der von den Ländern getroffenen Vereinbarung (§ 100 Abs. 4) ernannt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die anwaltlichen Mitglieder erhalten aus der Staatskasse für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Entschädigung, die sich auf das Eineinhalbfache des in § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten höchsten Betrages beläuft. Außerdem haben die anwaltlichen Mitglieder Anspruch auf die in § 28 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Beträge und auf Ersatz ihrer Übernachtungskosten. Fahrkosten sind auch dann zu ersetzen, wenn der Ehrengerichtshof an dem Ort tagt, an dem das anwaltliche Mitglied seinen Wohnsitz hat."

17. § 110 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Rechtsanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Rechte und Pflichten eines Berufsrichters."

18. § 112 wird wie folgt gefaßt:

„§ 112

Entschädigung der anwaltlichen Beisitzer

Für die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Beisitzer und für den Ersatz ihrer Reisekosten gilt § 103 Abs. 4 entsprechend."

19. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen"

20. § 113 erhält folgende Fassung:

„§ 113

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Rechtsanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit der Tat der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand."

21. § 114 erhält folgende Fassung:

„§ 114

Ehrengerichtliche Maßnahmen

(1) Ehrengerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

22. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und der bisherige Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 115

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. §§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

23. Nach § 115 werden folgende §§ 115 a und 115 b eingefügt:

„§ 115 a

Rüge und ehrengerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Rechtsanwalt steht es

nicht entgegen, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 74). Hat das Ehrengericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 74 a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein ehrengerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Ehrengericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Rechtsanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine ehrengerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist.

§ 115 b

Anderweitige Bestrafung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer ehrengerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine ehrengerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

24. In § 117 sowie in den §§ 119, 123, 125, 126, 127, 128, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 143, 146, 148, 149, 151, 153, 154, 158, 159, 160, 197, 198, 199 und 204 wird die Bezeichnung „Beschuldigter" durch die Bezeichnung „Rechtsanwalt" ersetzt.

25. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a bis 177 c eingefügt:

„§ 117 a

Verteidigung

Auf die Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren ist § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung nicht anzuwenden.

§ 117 b

Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Rechtsanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 117 c

Akteneinsicht des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden."

26. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Rechtsanwalts liegen."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

27. Nach § 118 werden folgende §§ 118 a und 118 b eingefügt:

„§ 118 a

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, gegen einen solchen Rechtsanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Rechtsanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt zuständig wäre (§§ 120, 163 Satz 3).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben dürfen (§ 47), nicht anzuwenden.

(5) § 110 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.

§ 118 b

Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Das ehrengerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

28. Dem § 121 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen."

29. § 122 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

30. § 127 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der ehrengerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist abschließend zu äußern. Der Rechtsanwalt kann innerhalb dieser Frist auch beantragen, daß er durch den Untersuchungsrichter in Anwesenheit des Staatsanwalts zu dem Ergebnis der Voruntersuchung mündlich gehört wird (Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter); er ist über dieses Recht zu belehren. § 169 b Abs. 2, 4 und 5, §§ 169 c und 297 der Strafprozeßordnung sind auf das Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter entsprechend anzuwenden."

31. Dem § 128 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 197 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

32. § 129 erhält folgende Fassung:

"§ 129

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der ehrengerichtlichen Voruntersuchung

Hat eine ehrengerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Ehrengericht ein oder beantragt, den Rechtsanwalt außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen."

33. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1, § 129 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3, § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz)."

b) In Absatz 2 wird „§ 129 Abs. 1" ersetzt durch „§ 129".

34. § 131 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Ehrengericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu."

35. Dem § 133 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift."

36. § 136 wird gestrichen.

37. § 139 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 13 bis 16);
2. wenn nach § 115 b von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist."

38. § 146 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 135 und 139 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung kann die Sache auch an den Ehrengerichtshof eines anderen Landes zurückverwiesen werden."

39. § 156 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Rechtsanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint."

40. § 163 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte tritt der Bundesgerichtshof."

41. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge"

42. § 195 erhält folgende Fassung:

„§ 195

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3) oder über die Rüge (§ 74 a Abs. 1) werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben."

43. In § 196 Abs. 1 wird „§ 74 Abs. 5," gestrichen.

44. In § 197 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine ehrengerichtliche Bestrafung" ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme".

45. Nach § 197 wird folgender § 197 a eingefügt:

„§ 197 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge

(1) Weist das Ehrengericht den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurück, so ist § 197 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Ehrengericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 74 a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 74 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Rechtsanwalt den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 197 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 74 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Rechtsanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 115 a Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 74 a Abs. 5 Satz 2)."

46. Die Überschrift des Elften Teils wird wie folgt geändert:

„Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung"

47. § 204 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Strafen" durch das Wort „Maßnahmen" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Vollstreckung wird von dem Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer betrieben."

c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Die Geldbuße fließt der Rechtsanwaltskammer zu."

48. Nach § 205 wird folgender § 205 a eingefügt:

„§ 205 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Rechtsanwalt geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese ehrengerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die ehrengerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Rechtsanwalt ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine an-

dere ehrengerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt worden ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Rechtsanwalt als von ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

49. § 210 erhält folgende Fassung:

„§ 210

Anträge von Beamten oder Richtern im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte oder Richter in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, und Bewerbern, die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aus den Gründen des § 7 Nr. 10 nicht versagt werden."

50. Nach § 232 wird folgender § 233 eingefügt:

„§ 233

Rechtsnachfolge der ehemaligen Reichs-Rechtsanwaltskammer

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Rechtsnachfolger der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer.

(2) Sie tritt, soweit bisher gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt worden ist, in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer ein, haftet jedoch nur mit dem übernommenen Vermögen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 treuhänderisch auf die Rechtsanwaltskammer Berlin übertragenen Vermögenswerte der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer gehen auf die Bundesrechtsanwaltskammer über. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird von der ihr nach Artikel IV der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auferlegten Haftung befreit. Die Übertragung von Vermögen auf das Land Berlin und die damit verbundene Haftung bleiben unberührt.

(4) Aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehende Gerichtskosten werden nicht erhoben."

Artikel II

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „die Prüfungsgebühr" gestrichen.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

      „(3) Jeder Bewerber, der zur Prüfung zugelassen wird, hat an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr von einhundertfünfzig Deutsche Mark zu entrichten. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erhebung der Prüfungsgebühr und deren Stundung oder Erlaß zu erlassen."

2. § 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. wenn gegen den Bewerber im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege oder aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts rechtskräftig anerkannt worden ist;".

3. Dem § 23 Abs. 5 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

   „In dringenden Fällen kann die Anordnung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Das Oberlandesgericht kann seine Anordnung jederzeit aufheben. Die Anordnung ist nicht anfechtbar. Ergeht eine Anordnung ohne mündliche Verhandlung, so entscheidet das Oberlandesgericht auf Antrag des Patentanwalts nach mündlicher Verhandlung, ob die Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist."

4. Dem § 38 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Er erläßt auch die Anordnungen nach § 23 Abs. 5 Satz 2."

5. Dem § 46 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Vor der Bestellung ist der Vorstand der Patentanwaltskammer zu hören."

6. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Absätze 2 bis 5 werden durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

      „(2) Das Zwangsgeld muß vorher durch den Vorstand oder den Präsidenten schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Patentanwalt zuzustellen.

(3) Gegen die Androhung und gegen die Festsetzung des Zwangsgelds kann der Patentanwalt die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen. Der Antrag ist bei dem Vorstand der Patentanwaltskammer schriftlich einzureichen. Erachtet der Vorstand den Antrag für begründet, so hat er ihm abzuhelfen; anderenfalls ist der Antrag unverzüglich dem Landgericht vorzulegen. Im übrigen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird vom Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Der Beschluß des Landgerichts kann nicht angefochten werden."

b) Absatz 6 wird Absatz 4.

7. § 60 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. gegen den in den letzten fünf Jahren im ehrengerichtlichen Verfahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist."

8. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 95 Abs. 2 und 3, § 102 Abs. 2 und § 103 a gelten entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das ehrengerichtliche Verfahren gegen den Patentanwalt eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen sind."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen" durch die Worte „eines Monats" ersetzt. Satz 3 entfällt.

9. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

Antrag auf Entscheidung des Landgerichts

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Patentanwaltskammer zurückgewiesen, so kann der Patentanwalt innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (§ 85) beantragen.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Patentanwaltskammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn sie der Patentanwalt beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält; der Patentanwalt kann den Antrag auf mündliche Verhandlung nur bis zum Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist stellen. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Patentanwaltskammer, der Patentanwalt und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Patentanwalts sei gering und der Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 102 Abs. 2 ein ehrengerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf oder nach § 103 a von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht teilt unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) eine Abschrift des Antrags mit. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses mitzuteilen, mit dem über den Antrag enschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein ehrengerichtliches Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des ehrengerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 103 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist."

10. In § 88 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die patentanwaltlichen Mitglieder sind ehrenamtliche Richter. In ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter haben sie während der Dauer ihres Amtes die Rechte und Pflichten eines Berufsrichters."

11. § 92 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92

Rechtsstellung der Patentanwälte als Beisitzer

(1) Die Patentanwälte sind ehrenamtliche Richter. Sie haben in der Sitzung, zu der sie als Beisitzer herangezogen werden, die Rechte und Pflichten eines Berufsrichters.

(2) § 88 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend."

12. Die Überschrift des Sechsten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen"

13. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Patentanwalt, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Patentanwalts ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Patentanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine ehrengerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Patentanwalt zur Zeit der Tat der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand."

14. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

Ehrengerichtliche Maßnahmen

(1) Ehrengerichtliche Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus der Patentanwaltschaft.

(2) Die ehrengerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

15. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus der Patentanwaltschaft rechtfertigt, verjährt in fünf Jahren. §§ 66, 67 Abs. 4, §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend."

16. In § 99 sowie in den §§ 101, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 128, 130, 131, 133, 135, 136, 140, 141, 144, 150 und 151 wird die Bezeichnung „Beschuldigter" durch die Bezeichnung „Patentanwalt" ersetzt.

17. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das ehrengerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Patentanwalts liegen."

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In dem ehrengerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen."

18. Nach § 102 werden folgende §§ 102 a und 102 b eingefügt:

„§ 102 a

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu dem Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Patentanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im ehrengerichtlichen Verfahren für Patentanwälte entschieden, es sei denn, daß die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des anderen Berufs in Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für die Ausschließung oder für die Entfernung aus dem anderen Beruf.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft gegen einen solchen Patentanwalt das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung des Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Patentanwalt ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Patentanwalt zuständig wäre (§ 105).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Patentanwalts, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Patentanwälte im öffentlichen Dienst, die ihren Beruf als Patentanwalt nicht ausüben dürfen (§ 42), nicht anzuwenden.

(5) § 118 a der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 110 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 102 b

Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Das ehrengerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist."

19. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rüge und ehrengerichtliche Maßnahme"

b) Der bisherige Wortlaut der Vorschrift wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 70 a), weil es eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein ehrengerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel eingeleitet werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

d) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines ehrengerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Patentanwalt ergeht und auf Freispruch oder eine ehrengerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Patentanwalt außer Verfolgung gesetzt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

20. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Anderweitige Bestrafung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer ehrengerichtlichen Ahndung desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine ehrengerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Patentanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Patentanwaltschaft zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

21. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a

Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Patentanwalt und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint."

22. Dem § 106 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 50) oder das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat (§ 70), kann der Patentanwalt den Antrag nicht stellen."

23. § 107 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

24. § 123 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das ehrengerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Zulassung zur Patentanwaltschaft erloschen oder zurückgenommen ist (§§ 20 bis 23);
2. wenn nach § 103 a von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen ist."

25. § 138 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Patentanwalt, der einem gegen ihn ergangenen Berufs- oder Vertretungsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus der Patentanwaltschaft ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere ehrengerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint."

26. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Siebenten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung".

27. § 144 erhält folgende Überschrift:

„Vollstreckung der ehrengerichtlichen Maßnahmen"

28. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„§ 144 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Patentanwalt geführten Akten über eine Warnung sind

nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese ehrengerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Patentanwalt geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die ehrengerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Patentanwalt ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere ehrengerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Patentanwalt als von ehrengerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Patentanwaltskammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

29. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge"

30. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

Gebührenfreiheit. Auslagen

Für das ehrengerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3) oder über die Rüge (§ 70 a Abs. 1) werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben."

31. In § 149 Abs. 1 wird „§ 70 Abs. 5," gestrichen.

32. In § 150 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine ehrengerichtliche Bestrafung" ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme".

33. Nach § 150 wird folgender § 150 a eingefügt:

„§ 150 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge

(1) Weist das Landgericht den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds oder über die Rüge als unbegründet zurück, so ist § 150 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 70 a Abs. 5 Satz 2) oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 70 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Patentanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Patentanwalt den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 150 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgelds aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Patentanwalts der Patentanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 70 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Patentanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 103 Abs. 2 Satz 2 festgestellt wird (§ 70 a Abs. 5 Satz 2)."

34. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Anträge von Beamten oder Richtern im einstweiligen Ruhestand und von Beamten zur Wiederverwendung

Bewerbern, die als Beamte oder Richter in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, und Bewerbern, die als Beamte zur Wiederverwendung gelten (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), kann die Zulassung zur Patentanwaltschaft aus den Gründen des § 14 Abs. 1 Nr. 11 nicht versagt werden."

35. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ingenieurschule" die Worte „oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt" eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „staatlich anerkannten" durch die Worte „öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschulen" ersetzt.

Artikel III

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinar-

rechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Zwangsgeld bis zu dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld fließt zur Kasse der Notarkammer; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben."

2. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist dies zweifelhaft oder besteht ein solcher Zusammenhang nicht, so ist, wenn es sich um einen Anwaltsnotar handelt, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte, andernfalls im Disziplinarverfahren zu entscheiden."

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat ein Ehrengericht oder ein Disziplinargericht sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, so ist das andere Gericht an diese Entscheidung gebunden."

Artikel IV

Übergangsvorschriften

(1) § 57 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 8 und § 50 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 6 sind nur in den Verfahren anzuwenden, in denen das Zwangsgeld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angedroht oder festgesetzt worden ist.

(2) §§ 74, 74 a, 115 a, 195, 196 und 197 a der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 11, 12, 23, 42, 43 und 45 sowie §§ 70, 70 a, 103, 148, 149 und 150 a der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 8, 9, 19, 30, 31 und 33 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Vorstand die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat.

(3) § 121 Abs. 3 Satz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 28 und § 106 Abs. 3 Satz 3 der Patentanwaltsordnung in der Fassung des Artikels II Nr. 22 sind nur in Verfahren anzuwenden, in denen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind.

Artikel V

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Begründung

I.
Einleitung

1. In dem Siebenten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565) ist das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte, denen eine Verletzung ihrer Standespflichten vorgeworfen wird, geregelt (§§ 116 bis 161). Soweit ausdrückliche Bestimmungen fehlen, sind auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden (§ 116 Satz 2 BRAO).

   Die Änderung einiger Vorschriften der Strafprozeßordnung durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) wirkt sich auch auf das ehrengerichtliche Verfahren aus. Es ist die Hauptaufgabe des vorliegenden Entwurfs, den Siebenten Teil der Bundesrechtsanwaltsordnung an die Änderungen der Strafprozeßordnung anzupassen.

   Folgende Punkte sind dabei hervorzuheben:

   a) Im Strafverfahren ist die notwendige Verteidigung ausgedehnt worden (§ 140 StPO); demgemäß muß die notwendige Verteidigung im ehrengerichtlichen Verfahren neu geregelt werden (Artikel I Nr. 25).

   b) An die neuen Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Schlußgehör (§§ 169 a bis c, § 197) sind die entsprechenden Vorschriften für das ehrengerichtliche Vorverfahren und die ehrengerichtliche Voruntersuchung anzupassen (Artikel I Nr. 25, 30 und 31).

   c) Nachdem das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht (§ 147 StPO) erweitert worden ist, muß auch im ehrengerichtlichen Verfahren das Recht des betroffenen Rechtsanwalts auf Akteneinsicht verstärkt werden (Artikel I Nr. 25).

   d) Die Umgestaltung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren (§§ 200 ff. StPO) bedingt eine Änderung der §§ 130, 131, 133 und 136 BRAO (Artikel I Nr. 33 bis 36).

   e) Schließlich ist eine Anpassung an § 354 Abs. 2 StPO erforderlich, der eine Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht an einen anderen Spruchkörper oder an ein anderes Gericht desselben Landes vorsieht (Artikel I Nr. 38).

2. Neben Änderungen der Strafprozeßordnung sind auch neue Vorschriften auf dem Gebiete des Disziplinarrechts, die durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) eingeführt worden sind, zu berücksichtigen, soweit sich Parallelen zwischen dem Disziplinarrecht des Beamten und der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit ziehen lassen.

   Aus dem Disziplinarrecht sollen folgende Neuerungen übernommen werden:

   a) Die Ausdrücke „ehrengerichtliche Strafe" und „Beschuldigter", die zu einer vereinfachenden Betrachtung des Disziplinarrechts als eines „Sonderstrafrechts für bestimmte Berufsgruppen" verleiten, werden durch Bezeichnungen ersetzt, welche die Selbständigkeit des Disziplinarrechts gegenüber dem Strafrecht hervorheben (Artikel I Nr. 1 Buchstaben d und e des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts; Artikel I Nr. 10, 19, 20, 21, 24, 39, 44, 46 und 47 Buchstabe a).

   b) Die ehrengerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, die nicht in Ausübung des Berufs begangen sind, wird eingeschränkt (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung des Artikels II § 2 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts und § 45 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung des Artikels II § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts; Artikel I Nr. 20).

   c) Die Verfolgungsverjährung für Pflichtverletzungen wird eingeführt (§ 4 der Bundesdisziplinarordnung — BDO — in der Fassung vom 20. Juli 1967 — Bundesgesetzbl. I S. 750 —; Artikel I Nr. 22 Buchstabe a).

   d) Von der ehrengerichtlichen Ahndung eines Verhaltens, für das bereits eine anderweitige Strafe oder Maßnahme verhängt worden ist, kann abgesehen werden (§§ 14, 27, § 64 Abs. 1 Nr. 7, § 76 Abs. 3 BDO; Artikel I Nr. 23 und 37).

   e) Von der Verpflichtung, das ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen, wenn wegen desselben Verhaltens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, werden weitere Ausnahmen zugelassen (§ 17 Abs. 3 BDO; Artikel I Nr. 26 Buchstabe a).

   f) Die Bindung an die tatsächlichen Feststellungen eines strafrichterlichen Urteils wird gelockert (§ 18 BDO; Artikel I Nr. 26 Buchstabe b).

   g) Die Tilgung von ehrengerichtlichen Maßnahmen wird eingeführt (§ 119 BDO; Artikel I Nr. 48).

3. Die Anpassung der Bundesrechtsanwaltsordnung an Novellen zu anderen Verfahrensgesetzen, die sich auf das Verfahren der anwaltlichen Ehrengerichte auswirken, gibt Gelegenheit, auch einige Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ändern, bei deren Anwendung sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben haben. Es bedarf insoweit jedoch nur weniger Änderungen ohne grundsätzliche Bedeutung, da die Bundesrechtsanwaltsordnung sich insgesamt bewährt hat. Im Vordergrund steht bei dieser Gruppe von Änderungen die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens, in dem Rügebescheide des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer (§ 74 BRAO) überprüft werden (Artikel I Nr. 12 und 23).

4. Schließlich soll die Rechtsnachfolge nach der früheren Reichs-Rechtsanwaltskammer geregelt werden, deren Voraussetzungen beim Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung noch nicht genügend geklärt waren (Artikel I Nr. 50).

5. Da sich die Berufsordnung der Patentanwälte eng an die Bundesrechtsanwaltsordnung anlehnt, müssen die in Artikel I vorgesehenen Änderungen grundsätzlich auch für die Patentanwaltsordnung übernommen werden. Allerdings konnte die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 19. Dezember 1964 in der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) bereits berücksichtigt werden. Artikel II dient der Anpassung der Patenanwaltsordnung an die neuen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung. Außerdem werden bei dieser Gelegenheit noch zwei Änderungen der Patentanwaltsordnung vorgesehen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

6. Durch Artikel III soll eine Bestimmung der Bundesnotarordnung — BNotO — vom 24. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 98) geändert werden, zu der sich gewisse verfassungsrechtliche Zweifelsfragen ergeben haben (§ 110 BNotO). Außerdem wird die mit dem neuen Sprachgebrauch nicht mehr zu vereinbarende Bezeichnung „Ordnungsstrafe" in § 74 Abs. 2 BNotO durch den Ausdruck „Zwangsgeld" ersetzt werden, wie dies für den entsprechenden § 57 BRAO vorgesehen wird (Artikel I Nr. 8).

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 (§ 7 Nr. 4)

Der bisherige Wortlaut des § 7 Nr. 4 BRAO („wenn der Bewerber in einem Dienststrafverfahren ... mit der Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege bestraft worden ist;") steht nicht mehr in Einklang mit dem neuen Sprachgebrauch des Disziplinarrechts. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 wird der Ausdruck „Strafe" im Disziplinarrecht vermieden, um dieses Rechtsgebiet eindeutig vom Strafrecht zu scheiden (Artikel I Nr. 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Juli 1967). Demgemäß werden in § 7 Nr. 4 BRAO der Ausdruck „Dienststrafverfahren" durch „Disziplinarverfahren" (vgl. die Überschrift des Abschnitts III der Bundesdisziplinarordnung) und die Worte „mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist" durch die Wendung „auf Entfernung aus dem Dienst ... erkannt worden ist" (vgl. § 5 Abs. 1 BDO) ersetzt.

In Anpassung an das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) wird neben dem Disziplinarverfahren das Verfahren über die Richteranklage (Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG; § 13 Nr. 9, §§ 58 ff. des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 243) besonders erwähnt. Der Versagungsgrund des § 7 Nr. 4 BRAO steht der Zulassung eines früheren Richters zur Rechtsanwaltschaft entgegen, wenn dieser im Verfahren der Richteranklage aus dem Richterverhältnis entlassen worden ist (Artikel 98 Abs. 2 Satz 2 GG).

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6)

Stellt ein Rechtsanwalt, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen worden ist, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so hat dieser Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung; der Ehrengerichtshof kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 16 Abs. 5 BRAO). In der Rechtsprechung haben sich Zweifel ergeben, ob die Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 BRAO nur nach mündlicher Verhandlung ergehen kann. Diese Zweifel sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung behoben werden.

Bei der Schwere des Eingriffs, welche die sofortige Vollziehung der Rücknahmeverfügung für den betroffenen Rechtsanwalt bedeutet, erscheint es geboten, daß der Ehrengerichtshof die Anordnung grundsätzlich erst trifft, wenn ihre Zulässigkeit in einer mündlichen Verhandlung erörtert worden ist.

Eine mündliche Verhandlung wird jedoch in der Regel mit einer Verzögerung verbunden sein. Dieser Zeitverlust kann in Ausnahmefällen, in denen es dringend geboten ist, daß der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit sofort einstellt und als Rechtsanwalt nicht mehr in Erscheinung tritt, zu Unzuträglichkeiten führen. Zu denken ist z. B. an den Fall, daß von der weiteren Betätigung des Rechtsanwalts Gefahren für die Rechtsuchenden ausgehen und der Rechtsanwalt versucht, die mündliche Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof hinauszuzögern. In solchen Ausnahmefällen soll der Ehrengerichtshof ohne mündliche Verhandlung anordnen können, daß die Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung sofort zu vollziehen ist (§ 16 Abs. 5 Satz 3 BRAO). Der Ehrengerichtshof wird aber nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs dem Rechtsanwalt, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung geben. Zum Schutz des be-

troffenen Rechtsanwalts wird ihm das Recht eingeräumt, eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrengerichtshof zu beantragen. Der Ehrengerichtshof muß diesem Antrag stattgeben und nach der mündlichen Verhandlung darüber entscheiden, ob seine im schriftlichen Verfahren getroffene Anordnung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist (§ 16 Abs. 5 Satz 6 BRAO).

Durch die zusätzlichen Bestimmungen wird auch klargestellt, daß der Ehrengerichtshof von Amts wegen seine Anordnung, gleichgültig, ob sie mit oder ohne mündliche Verhandlung erlassen worden ist, jederzeit aufheben und die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen kann (§ 16 Abs. 5 Sätze 4 und 6 BRAO). Diese Befugnis des Ehrengerichtshofs entspricht der Natur der Anordnung als einer vorläufigen Maßnahme (vgl. auch § 80 Abs. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 17). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Anordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO noch nicht die Grundlage für die Löschung des Rechtsanwalts in der Anwaltsliste bildet (§ 34 Nr. 2, § 36 Abs. 1 Nr. 2 BRAO).

Die Anordnung des Ehrengerichtshofs ist schon nach dem geltenden Recht nicht anfechtbar. Um Zweifel zu vermeiden, soll ausdrücklich bestimmt werden, daß ein Rechtsmittel gegen die Anordnung des Ehrengerichtshofs nicht gegeben ist (§ 16 Abs. 5 Satz 5 BRAO).

Soweit besondere Bestimmungen über die Anordnung fehlen, wird der Ehrengerichtshof auf die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zurückgreifen können, da die Anordnung eine Art Nebenentscheidung im Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidungen darstellt (vgl. § 40 Abs. 4 BRAO).

Zu Nummer 3 (§ 35 Abs. 2 Satz 9)

Die zusätzliche Regelung in § 16 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 muß auch für das Verfahren bei der Zurücknahme der Zulassung bei einem Gericht übernommen werden, das in gleicher Weise wie das Verfahren bei der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft geregelt ist (§ 35 Abs. 2 BRAO).

Zu Nummer 4 (§ 42 Abs. 5 Satz 2)

Ist gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs über die Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung nach § 16 oder § 35 BRAO die sofortige Beschwerde eingelegt worden (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 42 Abs. 2 BRAO), soll während der Dauer des Beschwerdeverfahrens der Bundesgerichtshof anstelle des Ehrengerichtshofs Anordnungen über die Vollziehung der Rücknahmeverfügung treffen können. Diese Regelung der Zuständigkeit, die auf die Anhängigkeit der „Hauptsache" abstellt, entspricht dem § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorsieht, daß das „Gericht der Hauptsache" gewisse Anordnungen über die Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts erlassen kann. Das Verfahren, in dem der Bundesgerichtshof über die sofortige Vollziehung der Rücknahmeverfügung entscheidet, richtet sich nach § 16 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 BRAO.

Der Bundesgerichtshof, der mit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs in der Hauptsache befaßt ist, kann auch die Anordnungen, die der Ehrengerichtshof über die Vollziehung der Rücknahmeverfügung getroffen hat, aufheben; denn diese vorläufigen Entscheidungen können nach § 16 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 BRAO jederzeit aufgehoben werden und eine Zuständigkeit des Ehrengerichtshofs ist in diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 5 (§ 53 Abs. 3 Satz 2)

Außerhalb der Fälle, für welche die Möglichkeit, einen sogenannten ständigen Vertreter zu bestellen, in erster Linie eingeführt worden ist (vgl. Begründung zu § 65 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Drucksache 120 der 3. Wahlperiode), hat sich gezeigt, daß die Gefahr eines Mißbrauchs nicht ausgeschlossen ist.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, erscheint es zweckmäßig, daß die Landesjustizverwaltung vor der Bestellung des ständigen Vertreters den Vorstand der Rechtsanwaltskammer hört. Die Rechtsanwaltskammer kann nicht nur auf die tatsächlichen Verhältnisse, sondern gegebenenfalls auch auf standesrechtliche Gesichtspunkte aufmerksam machen. Ohnehin haben schon jetzt die meisten Landesjustizverwaltungen die Rechtsanwaltskammern gebeten, sich zu Anträgen nach § 53 Abs. 3 BRAO zu äußern. Um diese Praxis zu vereinheitlichen und auf eine feste Grundlage zu stellen, wird die Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer in § 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO vorgesehen.

Zu Nummer 6 (§ 53 Abs. 4 Satz 2)

Nach geltendem Recht kann die Landesjustizverwaltung zum Vertreter eines Rechtsanwalts auch einen Referendar bestellen, wenn dieser seit mindestens zwei Jahren im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist. Durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 891), das § 5 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes geändert hat, ist der Vorbereitungsdienst der Referendare von dreieinhalb auf zweieinhalb Jahre verkürzt worden. Danach kommen als bestellte Vertreter von Rechtsanwälten nur Referendare in Betracht, die in den letzten sechs Monaten ihrer Vorbereitungszeit stehen. Solche Referendare sind aber kaum in der Lage, die Vertretung eines Rechtsanwalts zu übernehmen, ohne das Ziel ihrer Ausbildung und ihr Examen zu gefährden. Andererseits ist es im Interesse der Referendarausbildung durchaus erwünscht, den Referendaren Gelegenheit zu selbständiger Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt zu geben. Auch ist es

besonders an kleineren Gerichten oft schwierig, andere Vertreter zu finden.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Reife, welche die selbständige Vertretung eines Rechtsanwalts erfordert, auch früher eintritt. Deshalb soll künftig die Vertretung eines Rechtsanwalts nach § 53 Abs. 4 Satz 2 BRAO schon einem Referendar übertragen werden können, der seit mindestens achtzehn Monaten im Vorbereitungsdienst beschäftigt ist.

Zu Nummer 7 (§ 55 Abs. 1 Satz 3)

Nach der geltenden Fassung des § 55 Abs. 1 Satz 3 BRAO soll der Abwickler einer Kanzlei höchstens auf die Dauer eines Jahres bestellt werden.

Die zeitliche Grenze eines Jahres soll grundsätzlich beibehalten werden, weil es zum Wesen einer Abwicklung gehört, daß sie nur eine vorübergehende Aufgabe ist. Für den Regelfall hat sich der Zeitraum eines Jahres als ausreichend erwiesen. Andererseits hat es sich jedoch gezeigt, daß manche Verfahren nicht innerhalb dieser Jahresfrist beendet werden können. Um den Rechtsuchenden in solchen Fällen nicht doch noch zu einem Anwaltswechsel zu zwingen, erscheint es zweckmäßig, die bisherige Bestimmung etwas elastischer zu fassen. Die vorgeschlagene Fassung des § 55 Abs. 1 Satz 3 BRAO stimmt mit dem entsprechenden § 48 Abs. 1 Satz 3 der Patentanwaltsordnung wörtlich überein.

Zu Nummer 8 (§ 57)

Nach § 57 Abs. 1 und 2 BRAO kann lediglich der Vorstand (vgl. § 63 BRAO) eine „Ordnungsstrafe" androhen, durch die der Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 56 BRAO angehalten werden soll. In der Praxis hat diese etwas starre Regelung zu Verzögerungen geführt, da die Kammervorstände nur in bestimmten Zeitabständen zusammentreten können. Um einen Zeitverlust möglichst zu vermeiden, soll auch dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer die Befugnis eingeräumt werden, das Zwangsgeld anzudrohen (Absatz 2). Die Festsetzung selbst, welche die schwererwiegende Maßnahme darstellt, soll weiterhin dem Vorstand vorbehalten bleiben.

Dem heutigen Sprachgebrauch entsprechend, der schärfer zwischen Zwangsmitteln und Strafen als Unrechtsfolge unterscheidet, wird der Ausdruck „Ordnungsstrafe" durch das Wort „Zwangsgeld" ersetzt. Damit wird auch die Fassung des § 57 BRAO in Einklang mit dem entsprechenden § 50 der Patentanwaltsordnung gebracht.

Wie nach dem geltenden § 57 Abs. 4 und 5 BRAO soll auch künftighin dem Rechtsanwalt, dem Zwangsgeld angedroht oder gegen den Zwangsgeld festgesetzt worden ist, ein Rechtsbehelf zustehen. Entsprechend dem neueren Sprachgebrauch wird dieser Rechtsbehelf, der sich nicht gegen die Entscheidung eines Gerichts, sondern gegen die Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft richtet, nicht mehr als „Beschwerde", sondern als „Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung" bezeichnet. Eine sachliche Änderung liegt darin nicht, da das Verfahren sich wie bisher nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde richtet.

Abweichend von der bisherigen Regelung (§ 57 Abs. 5 Satz 2 BRAO) soll aber nicht mehr der Ehrengerichtshof, sondern das Ehrengericht für Rechtsanwälte über den Antrag entscheiden (Absatz 3 Satz 1). Damit wird dem Wunsch der Praxis Rechnung getragen, den Ehrengerichtshof von Angelegenheiten zu entlasten, denen in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung ist wie die bisherige Beschwerde (§ 57 Abs. 5 Satz 1 BRAO) beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer einzureichen (Absatz 3 Satz 2). Wie ausdrücklich hervorgehoben wird, kann der Vorstand die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes auch dann noch rückgängig machen, wenn der betroffene Rechtsanwalt die ehrengerichtliche Entscheidung beantragt hat. Diese Befugnis endet aber, wenn der Vorstand den Antrag an das Ehrengericht weitergeleitet hat, weil er ihn für unbegründet hält. Auch wenn die Androhung des Zwangsgeldes, gegen die sich der Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung richtet, vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer ausgeht (Absatz 2 Satz 1), entscheidet der Vorstand darüber, ob dem Antrag abzuhelfen oder ob der Antrag an das Ehrengericht weiterzuleiten ist. Dadurch wird zugleich erreicht, daß das Ehrengericht nur nach einer Entschließung des Vorstandes angerufen werden kann.

Da das Ehrengericht eine Maßnahme des Vorstandes oder des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zu überprüfen hat, ist an dem Verfahren, auf das die §§ 304 ff. StPO sinngemäß anzuwenden sind, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beteiligt. Der Vorstand hat insbesondere die Gegenerklärung zu dem Antrag (§ 308 Abs. 1 StPO) abzugeben. Im Interesse der Beschleunigung kann der Vorstand diese Erklärung zusammen mit dem Antrag, der bei ihm einzureichen ist (Absatz 3 Satz 2), dem Ehrengericht zuleiten. Auch im Laufe des Verfahrens ist der Vorstand zu hören, wenn dies nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs geboten ist. Einer Beteiligung der Staatsanwaltschaft bedarf es daneben nicht. Diese Rechtslage wird, um Zweifelsfragen zu vermeiden, bei der Neufassung des bisherigen Absatzes 5 klargestellt, die ohnehin aus den oben dargelegten Gründen geboten ist (Absatz 3 des Entwurfs).

Zu Nummer 9 (§ 65)

§ 65 BRAO wird lediglich redaktionell geändert. Die drei Voraussetzungen der Wählbarkeit werden jeweils in einer besonderen Nummer angeführt. Eine solche Anordnung dient der Übersichtlichkeit und stimmt mit der Fassung des § 59 der Patentanwaltsordnung überein.

Zu Nummer 10 (§ 66 Nr. 4)

Wie in den einleitenden Bemerkungen (unter Nummer I 2) ausgeführt, schließt sich der Entwurf dem neuen Sprachgebrauch des Disziplinarrechts an und ersetzt die Ausdrücke, die sich zu eng an das allgemeine Strafrecht anlehnen, durch Bezeichnungen, die dem selbständigen Charakter des ehrengerichtlichen Verfahrens besser entsprechen. Wenn auch kein Zweifel darüber besteht, daß das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte sich vom Strafrecht grundlegend unterscheidet (Friedlaender, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, 3. Aufl. [1930], Exkurs vor § 62 Bem. I 2), so empfiehlt es sich doch, dem Vorbild der Bundesdisziplinarordnung zu folgen und auf die Verwendung eindeutiger Begriffe, die nicht zu Fehlschlüssen bei der Auslegung einzelner Vorschriften Anlaß geben können, besonderen Wert zu legen.

Damit steht es nicht in Widerspruch, wenn zur Regelung des ehrengerichtlichen Verfahrens weiterhin wie bisher ergänzend auf die Strafprozeßordnung Bezug genommen wird. Für die Anlehnung an diese Verfahrensordnung spricht schon der praktische Gesichtspunkt, daß die Personen, die das ehrengerichtliche Verfahren durchführen und an ihm beteiligt sind (Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte), mit der Strafprozeßordnung auf Grund ihrer eigentlichen Berufstätigkeit vertraut sind. Vor allem aber gebieten es rechtsstaatliche Erwägungen, an dem bisherigen Rechtszustand festzuhalten, wie dies auch allgemein gefordert wird; denn „die Strafprozeßordnung ist ... die rechtsstaatlich vollkommenste Ausprägung eines Verfahrens, das der Vornahme eines staatlichen Eingriffs in Freiheit oder Vermögen des einzelnen vorgeschaltet ist" (Reuß, Vom Standort des Disziplinarrechts im Rechtssystem, Zeitschrift für Beamtenrecht, 1966, 174 ff.), und um einen Eingriff in den rechtlichen Status des Rechtsanwalts geht es auch im ehrengerichtlichen Verfahren.

Aus diesen Überlegungen sollen in § 66 Nr. 4 BRAO an die Stelle der Wendung: „der ... mit einem Verweis oder einer Geldbuße bestraft worden ist" die Worte treten: „gegen den ... ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden ist".

Zu Nummer 11 (§ 74)

a) Zu Absatz 1 Satz 2

Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat das Rügerecht, das die Vorstände der Rechtsanwaltskammern seit jeher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung im Rahmen der Standesaufsicht ausgeübt haben, bestätigt und das Verfahren, in dem die Rüge erteilt wird, zum Schutz des betroffenen Rechtsanwalts förmlich ausgestaltet (vgl. Begründung zu § 87 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Rüge ist in ihrer Gestaltung als Aufsichtsmaßnahme nach allgemeiner Ansicht beizubehalten; sie ermöglicht es, geringfügige Verstöße gegen das anwaltliche Standesrecht ohne größeren Aufwand außerhalb des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zu bereinigen und trägt nicht zuletzt zur Entlastung der Ehrengerichte und der Staatsanwaltschaften bei. Da die Rüge eine Aufsichtsmaßnahme darstellt, bleibt dem Vorstand bei der Handhabung des Rügerechts ein gewisser Ermessensspielraum, wie dies bei Bagatellsachen zweckmäßig ist.

Wenn auch die Rüge ihrem Wesen nach eine Maßnahme der Aufsicht ist, so berührt sie sich doch nach Voraussetzungen und Inhalt mit den ehrengerichtlichen Maßnahmen, insbesondere mit der Warnung. Für das Verhältnis zwischen Rüge und ehrengerichtlicher Maßnahme gilt der Grundsatz, daß die Rüge als die schwächere Reaktion auf eine Pflichtverletzung hinter den ehrengerichtlichen Maßnahmen zurücktreten muß und daß eine Rüge neben einer ehrengerichtlichen Maßnahme nicht bestehen bleiben kann (vgl. § 115 a in der Fassung des Artikels I Nr. 23). Mit diesem Grundsatz der Subsidiarität wäre es nicht zu vereinbaren, wenn ein Verhalten, das nicht oder nicht mehr ehrengerichtlich geahndet werden kann, gerügt werden dürfte. Abgesehen von den rechtssystematischen Gründen ist diese Beschränkung auch deshalb geboten, weil nicht der Eindruck entstehen darf, die Rüge solle eine aus rechtlichen Gründen nicht zulässige ehrengerichtliche Maßnahme ersetzen.

Um diese Rechtslage klarzustellen, soll dem § 74 Abs. 1 BRAO ein neuer Satz 2 angefügt werden, nach dem § 113 Abs. 2 BRAO (Einschränkung des Tatbestandes einer ehrengerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung im außerberuflichen Bereich), § 113 Abs. 3 BRAO (keine Ahndung sogenannter voranwaltlicher Verfehlungen), § 115 b BRAO (Absehen von ehrengerichtlichen Maßnahmen bei einer anderweitig verhängten Strafe oder Maßnahme) und § 118 Abs. 2 BRAO (Einschränkung der ehrengerichtlichen Verfolgung nach Freispruch in einem sachgleichen Strafverfahren) entsprechend anzuwenden sind. Damit ist sichergestellt, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer nur eine Pflichtverletzung rügen darf, die an sich auch ehrengerichtlich geahndet werden könnte. Bei einem unkorrekten Verhalten im privaten Bereich, das nach § 113 Abs. 2 BRAO nur in Fällen von einer gewissen Tragweite überhaupt eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung darstellt, oder bei einem Verhalten, für das bereits im Strafverfahren eine Strafe oder in einem anderen Verfahren eine anderweitige Maßnahme verhängt worden ist, wird eine Rüge, mit der nur geringfügige Verstöße gegen die anwaltlichen Berufspflichten mißbilligt werden können, lediglich in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115 b BRAO und § 118 Abs. 2 BRAO eine ehrengerichtliche Ahndung oder Verfolgung und damit auch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 Satz 2 BRAO) nicht mehr zulässig ist, erst nach Erteilung der Rüge durch den Vorstand ein, so sieht § 74 a Abs. 3 Satz 2 BRAO vor, daß das Ehrengericht, das mit der Überprüfung der Rüge befaßt ist, den Rügebescheid aufzuheben hat.

b) Zu Absatz 2

Dem Wesen der Rüge als Aufsichtsmaßnahme entsprechend, sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung

bisher eine Verjährung des Rügerechts nicht vor. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer konnte den Zeitablauf und die tadelsfreie Führung des Rechtsanwalts nach der Pflichtverletzung im Rahmen seines Ermessens berücksichtigen. Da nunmehr die Verjährung für die ehrengerichtliche Verfolgung eingeführt wird (§ 115 in der Fassung des Artikels I Nr. 22 Buchstabe a), legt es der Grundsatz, daß die Rüge nur für Pflichtverletzungen erteilt werden darf, die an sich ehrengerichtlich geahndet und verfolgt werden könnten, nahe, für die Ausübung des Rügerechts ebenfalls eine Frist gesetzlich festzulegen. Auch aus allgemeinen rechtlichen Erwägungen erscheint es geboten, daß längere Zeit zurückliegende Pflichtverletzungen nicht mehr aufgegriffen werden dürfen.

In dem neuen Absatz 2 wird zusätzlich zu dem bisherigen Grund für das Erlöschen des Rügerechts (Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens — § 74 Abs. 2 BRAO in der geltenden Fassung) eine Ausschlußfrist vorgesehen. Diese Frist ist länger als die entsprechenden Fristen im Disziplinarrecht für Beamte (§ 4 Abs. 1 BDO) bemessen, weil der Rechtsanwalt einen freien Beruf ausübt und nicht wie der Beamte in einem hierarchisch geordneten Dienstverhältnis steht, in dem ein Dienstvorgesetzter eine Aufsicht leicht ausüben kann (vgl. auch § 115 in der Fassung des Artikels I Nr. 22 Buchstabe a, nach dem die Verjährungsfrist ebenfalls fünf Jahre beträgt). Wie schon der Wortlaut des neuen Absatzes 2 erkennen läßt, ist die Frist gewahrt, wenn der Vorstand die Rüge vor Ablauf der fünf Jahre erteilt. Die Rüge ist deshalb nicht aufzuheben, wenn die Frist erst während der Dauer des Rügeprüfungsverfahrens (§ 74 a BRAO) verstreicht.

c) Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Einspruchsfrist von zwei Wochen auf einen Monat erweitert, damit die Fristen in dem Gesetz möglichst einheitlich bemessen sind (vgl. u. a. § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 21 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 35 Abs. 2 BRAO).

Der bisherige § 74 Abs. 5 Satz 3 BRAO, der für den Fall, daß der Einspruch ohne Erfolg bleibt, einen mittelbaren Rechtsbehelf gegen die Rüge vorsieht, ist zu streichen; die gerichtliche Anfechtung des Rügebescheides wird in § 74 a neu geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 74 a)

Der Kammervorstand, der gemäß § 74 Abs. 1 BRAO eine Rüge erteilt, übt öffentliche Gewalt aus. Dieser öffentlich-rechtliche Akt beeinträchtigt den Rechtsanwalt in seiner Rechtsstellung. Der Rügebescheid muß deshalb in einem gerichtlichen Verfahren nachgeprüft werden können (Artikel 19 Abs. 4 GG; BVerfGE 18, 203 ff., 212 ff.).

Diese gerichtliche Überprüfung ermöglichen die bisher geltenden Vorschriften dadurch, daß der Rechtsanwalt bei dem Ehrengericht beantragen kann, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen (§ 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 121 Abs. 3 BRAO). Auf diese Weise kann der Rechtsanwalt zwar keine unmittelbare gerichtliche Entscheidung über den Bestand der Rüge, aber doch mittelbar einen Ausspruch des Ehrengerichts darüber herbeiführen, ob der in der Rüge enthaltene Vorwurf einer Pflichtverletzung begründet ist oder nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem obenerwähnten Beschluß vom 10. November 1964 anerkannt, daß diese mittelbare Kontrolle den Erfordernissen des Artikels 19 Abs. 4 GG genügt, weil die Nachprüfung und rechtliche Würdigung des der Rüge zugrunde liegenden Sachverhalts durch ein Gericht erreicht wird.

Gleichwohl wird die bisherige Regelung als unzulänglich kritisiert. Außerdem haben sich in der Rechtsprechung insbesondere zu dem Verhältnis von Rüge und ehrengerichtlichem Verfahren Zweifel und Streitfragen ergeben. Gegen die in § 74 Abs. 5 in Verbindung mit § 121 Abs. 3 BRAO eröffnete mittelbare Überprüfung der Rüge in einem gerichtlichen Verfahren wird insbesondere geltend gemacht:

1. Der gerichtliche Schutz des Rechtsanwalts sei ungenügend, weil die ehrengerichtliche Entscheidung nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lasse, ob die Rüge zu Recht erteilt worden sei. Zweifel ergäben sich insbesondere dann, wenn die Eröffnung der Voruntersuchung (§ 123 BRAO) oder des Hauptverfahrens abgelehnt § 131 BRAO), der Rechtsanwalt nach Beendigung der Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt (§ 129 Abs. 2 BRAO in Verbindung mit §§ 198, 204 Abs. 2 StPO) oder das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werde (§ 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 153 StPO).

2. Der Rechtsanwalt, der zur Überprüfung der Rüge die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantrage, laufe Gefahr, daß die schärfere Maßnahme einer ehrengerichtlichen Strafe gegen ihn ergriffen werde. Komme das Ehrengericht zu dem Ergebnis, daß eine, wenn auch nur geringfügige, Pflichtverletzung vorliege, so bleibe ihm keine Wahl, als die ehrengerichtliche Mindeststrafe der Warnung zu verhängen, selbst wenn es die Rüge für ausreichend erachte. Eine solche „reformatio in peius" sei rechtsstaatlich bedenklich. Zwar könne das Ehrengericht das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen; es bedürfe hierzu aber der Zustimmung des Staatsanwalts. Es sei „unerträglich", daß somit die „Entscheidung darüber, ob es bei der Rüge bleibe oder ob eine Warnung ausgesprochen werden müsse, von der unüberprüfbaren Entscheidung des Staatsanwalts abhänge" (vgl. Bachof, Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1964, Die öffentliche Verwaltung 1965, 129).

3. Das ehrengerichtliche Verfahren mit einer richterlichen Voruntersuchung sei zur Überprüfung einer Rüge, bei der es meist um Bagatellsachen gehe, zu umständlich und langwierig.

4. Es bleibe offen, ob die Rüge neben einer ehrengerichtlichen Strafe, bei einem Freispruch oder bei der Einstellung des Verfahrens formell weiterbestehe oder ohne weiteres „hinfällig" werde. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom

31. Oktober 1966 (AnwSt [R] 9/66) ausgeführt, die Rüge sei dadurch, „daß wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts das ehrengerichtliche Verfahren gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3, § 121 Abs. 3 BRAO eingeleitet und dieses Verfahren schließlich eingestellt worden sei, gegenstandslos und unbeachtlich geworden".

§ 74 a will diese Schwierigkeiten beheben.

Ausgangspunkt der neuen Regelung ist, daß die Rüge in der überlieferten Form beibehalten werden soll. Die Rüge soll, wie bereits oben zu Nummer 11 (§ 74 BRAO) dargelegt worden ist, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer als Mittel der Aufsicht weiterhin zur Verfügung stehen. Als Aufsichtsmaßnahme unterscheidet sich die Rüge ihrem Wesen nach von der ehrengerichtlichen Maßnahme. Bei dieser Natur der Rüge würde es an sich naheliegen, für die Überprüfung des Rügebescheides das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung vorzusehen, in dem allgemein Rechtsschutz bei Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Anwaltsrechts gewährt wird (§§ 37 ff., § 223 BRAO). Eine solche Regelung hätte jedoch den Nachteil, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in eine förmliche Parteirolle als Gegner des betroffenen Rechtsanwalts gedrängt würde, die sich mit seiner Stellung als Organ der Standesaufsicht nicht recht vereinbaren ließe. Auch müßte das Ehrengericht, das für die Überprüfung der Rüge zuständig sein soll, nach Vorschriften verfahren, die es sonst im Rahmen seines Aufgabenbereichs nicht anzuwenden hätte.

Aus diesen Überlegungen soll das Verfahren, in dem über den Antrag des Rechtsanwalts auf Überprüfung der Rüge entschieden wird, den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde (§§ 304 ff.) unterstellt werden. Damit wird einerseits erreicht, daß die vom Vorstand erteilte Rüge in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein Gericht uneingeschränkt nachgeprüft wird. Andererseits wird dem Bagatellcharakter der Rügesachen dadurch Rechnung getragen, daß im Rügeprüfungsverfahren nicht die strengen Förmlichkeiten, welche die Strafprozeßordnung für das Hauptverfahren vorsieht, anzuwenden sind; für das Verfahren nach § 74 a werden ungefähr die gleichen Erleichterungen vorgesehen, wie sie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) für das Verfahren bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid kennt (§§ 54 ff.).

Zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens enthält der Absatz 2 des § 74 a noch besondere Bestimmungen, die zum Teil Änderungen, zum Teil Ergänzungen zu dem Beschwerdeverfahren der Strafprozeßordnung vorsehen. Wie für das Verfahren zur Überprüfung der Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld (§ 57 Abs. 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 8) wird klargestellt, daß an dem Rügeprüfungsverfahren der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und nicht die Staatsanwaltschaft, die auch bei der Erteilung der Rüge nicht mitgewirkt hat, beteiligt ist (Absatz 2 Sätze 3 und 4). Deshalb hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Gegenerklärung nach § 308 Abs. 1 StPO abzugeben und ist auch sonst als Beteiligter zu hören, wenn dies der Verlauf des Verfahrens geboten erscheinen läßt.

Das Ehrengericht kann, wie sich aus der entsprechenden Anwendung des § 309 Abs. 1 StPO ergibt, im schriftlichen Verfahren über den Antrag des Rechtsanwalts entscheiden. In Abweichung von der Strafprozeßordnung steht es dem Ehrengericht aber auch frei, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, um tatsächliche oder rechtliche Fragen, welche die Überprüfung der Rüge aufwirft, mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und mit dem Antragsteller zu erörtern. Dem Rechtsanwalt wird das Recht auf eine mündliche Verhandlung eingeräumt (Absatz 2 Satz 5). Um den ordnungsmäßigen Ablauf des Verfahrens nicht zu verzögern, muß der Rechtsanwalt den Antrag auf mündliche Verhandlung entweder zugleich mit dem Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung oder spätestens innerhalb der für den Antrag vorgesehenen Monatsfrist (Absatz 1 Satz 1) bei dem Ehrengericht schriftlich stellen (vgl. die entsprechende Regelung in § 55 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Zu der mündlichen Verhandlung, die das Ehrengericht entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Rechtsanwalts anordnet, sind der Vorstand der Rechtsanwaltskammer und der Rechtsanwalt zu laden, damit sie an der Verhandlung teilnehmen können (Absatz 2 Satz 6). Ein Zwang zum Erscheinen ist für keinen der Beteiligten vorgesehen; ein solcher Zwang verbietet sich schon deshalb, weil er selbst im ehrengerichtlichen Verfahren, dem eine größere Tragweite zukommt, nicht zugelassen ist (§§ 117, 134 BRAO). Es versteht sich von selbst, daß sowohl der Vorstand der Rechtsanwaltskammer als auch der Rechtsanwalt einen Vertreter bestellen kann.

Schon deshalb, weil eine mündliche Verhandlung stattfinden kann, ist es zweckmäßig, besondere Bestimmungen über die Beweisaufnahme in das Gesetz aufzunehmen; diese Vorschriften sind aber auch für den Fall von Bedeutung, daß das Ehrengericht im schriftlichen Verfahren entscheidet. Nach den Bestimmungen des Absatzes 2 Sätze 7 und 8 ist das Ehrengericht frei, Art und Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen. Es ist also nicht an die förmlichen Beweisregeln für die strafprozessuale Hauptverhandlung gebunden. Auch wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, können Beweise in den Formen des Freibeweises erhoben werden. Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft, wie sie im Beschwerdeverfahren nach der Strafprozeßordnung in Betracht kommen, scheiden jedoch aus, zumal die Staatsanwaltschaft weder bei der Erteilung der Rüge noch in das Rügeprüfungsverfahren eingeschaltet ist. Ebenso wie in den Fällen des § 118 a Abs. 3, § 384 Abs. 3 StPO und des § 55 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die ähnliche Erleichterungen für die Beweisaufnahme vorsehen, wird jedoch an dem Grundsatz des § 244 Abs. 2 StPO festgehalten, nach dem das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für seine Entscheidung von Bedeutung sind.

Das Ehrengericht kann den Antrag, wenn er nicht aus formellen Mängeln zu verwerfen ist, aus tat-

sächlichen oder rechtlichen Gründen abweisen. Hält es den Antrag für begründet, so hebt das Ehrengericht in entsprechender Anwendung des § 309 Abs. 2 StPO den Rügebescheid auf. Der Rügebescheid wird, wie bereits zu Nummer 11 (§ 74) ausgeführt ist, auch aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 115 b (anderweitige Bestrafung) oder des § 118 Abs. 2 BRAO (Freispruch im strafgerichtlichen Verfahren) nach Erteilung der Rüge und vor dem Abschluß des Rügeprüfungsverfahrens eintreten (Absatz 3 Satz 2).

Das Ehrengericht darf jedoch nicht ein ehrengerichtliches Verfahren eröffnen und eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängen, wenn es die Rüge nicht für ausreichend erachtet. Ein solches Verfahren verbietet sich deshalb, weil der Rechtsanwalt, der sich mit einem ihm zustehenden Rechtsmittel gegen eine vorangegangene Aufsichtsmaßnahme wendet, nicht mit einer härteren Sanktion belegt werden darf. Aus den gleichen Gründen kann das Ehrengericht auch nicht die Rüge mit der Begründung aufheben, der Vorstand habe seine Kompetenz überschritten, in dem er eine Rüge für eine Pflichtverletzung erteilt habe, die wegen ihrer Schwere ehrengerichtlich geahndet werden müsse (Absatz 3 Satz 1).

Das Ehrengericht hat seine Entscheidung wegen der Wirkungen, die ihr nach § 115 a in der Fassung des Artikels I Nr. 23 zukommen, stets zu begründen (Absatz 3 Satz 3). Die entsprechende Anwendung des § 34 StPO ist insoweit ausgeschlossen.

Da es sich bei Rügen in aller Regel um Bagetellfälle handelt, braucht ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Ehrengerichts nicht zugelassen zu werden (Absatz 3 Satz 4). Ohnehin findet zunächst eine Überprüfung der Rüge in dem Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO statt. Für den ähnlich gelagerten Fall der Disziplinarverfügung sieht die Bundesdisziplinarordnung ebenfalls nur eine gerichtliche Instanz (Bundesdisziplinargericht) vor (§ 31 Abs. 4 BDO).

Auch in den Fällen, in denen eine Rüge erteilt und ein Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung über die Rüge gestellt worden ist, soll es Sache der Staatsanwaltschaft sein, ein ehrengerichtliches Verfahren, das durch die Rüge nicht ausgeschlossen wird (§ 115 a Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels I Nr. 23), in Gang zu bringen. Damit die Staatsanwaltschaft, die schon von dem Rügebescheid des Kammervorstandes Kenntnis erhält (§ 74 Abs. 4 Satz 3 BRAO), sich möglichst bald darüber schlüssig werden kann, ob sie das ehrengerichtliche Verfahren einleiten will, wird sie über den Antrag, sobald er bei dem Ehrengericht eingegangen ist, unterrichtet. Aus denselben Gründen ist der Staatsanwaltschaft später eine Abschrift der Entscheidung des Ehrengerichts mitzuteilen (Absatz 4).

Die weitaus überwiegende Zahl der Rügefälle, in denen der Rechtsanwalt eine gerichtliche Überprüfung beantragt, wird in dem vereinfachten Verfahren nach § 74 a Abs. 1 bis 3 erledigt werden. Aus § 74 Abs. 1 BRAO ergibt sich, daß das ehrengerichtliche Verfahren nicht wegen geringfügiger Pflichtverletzungen eingeleitet werden soll. Die Staatsanwaltschaft wird in der Regel die Auffassung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer teilen, der die Schuld des Rechtsanwalts für gering und eine Rüge für ausreichend erachtet hat.

Leitet die Staatsanwaltschaft etwa in einem Grenzfall ein ehrengerichtliches Verfahren bei dem Ehrengericht ein, während ein Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Rüge wegen desselben Verhaltens anhängig ist, so ist das Verfahren zur Überprüfung der Rüge auszusetzen (Absatz 5). Auf diese Weise wird ein Nebeneinander zweier Verfahren wegen derselben Pflichtverletzung, in denen jeweils dieselben Beweise erhoben werden müßten und vielleicht einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten, vermieden. Die Aussetzung des Rügeprüfungsverfahrens ist auch deshalb geboten, weil sich die Entscheidung in dem ehrengerichtlichen Verfahren auf den Bestand der Rüge auswirken kann (§ 115 a Abs. 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 23).

Für die Fälle, in denen die ehrengerichtliche Entscheidung nach § 115 a Abs. 2 die Unwirksamkeit der Rüge zur Folge hat, schreibt Absatz 5 Satz 2 vor, daß das Ehrengericht in dem Beschluß, der in dem Rügeprüfungsverfahren noch zu ergehen hat, ausspricht, daß die Rüge unwirksam geworden ist. Findet das ehrengerichtliche Verfahren seinen Abschluß, ohne daß ein Fall des § 115 a Abs. 2 vorliegt (z. B. wenn das ehrengerichtliche Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird, § 116 BRAO in Verbindung mit § 153 Abs. 3 STPO), so ist das Rügeprüfungsverfahren ebenfalls fortzusetzen und nunmehr über den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid zu erkennen.

Für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft das ehrengerichtliche Verfahren erst einleitet, wenn das Verfahren über einen Antrag nach § 74 a Abs. 1 abgeschlossen ist, bedarf es keiner besonderen Regelung. Zu beachten ist, daß die Aufhebung der Rüge in beschränktem Umfang der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens entgegensteht (§ 115 a Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 23). Endet das ehrengerichtliche Verfahren mit der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder mit einem Freispruch oder wird es sonst in einer Weise beendet, die in § 115 a Abs. 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 23 angeführt ist, so wird die Rüge unwirksam. Da das Ehrengericht jedoch nicht mehr mit einem Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung nach § 74 a Abs. 1 befaßt ist, kann es die Unwirksamkeit der Rüge nicht mehr besonders aussprechen. Dieser Fall ist so zu behandeln, wie wenn der Rechtsanwalt den Rügebescheid nicht angefochten hätte. Für die Einführung eines besonderen Feststellungsverfahrens besteht kein Bedürfnis.

Zu Nummer 13 (§ 95 Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Die beiden ersten Sätze des § 95 Abs. 1 BRAO, welche die Rechtsstellung der Mitglieder des Ehrengerichts festlegen, werden an die Begriffsbestim-

mungen des Deutschen Richtergesetzes (§§ 1, 44) angepaßt.

Eine sachliche Änderung ist mit der Neufassung nicht verbunden. Insbesondere bleibt es dabei, daß die Mitglieder des Ehrengerichts während der Dauer ihres Amtes nur „in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters haben" (vgl. § 108 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung und die Begründung dazu). Den Worten „in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter des Ehrengerichts" ist zu entnehmen, daß gegenüber dem Status eines Berufsrichters, wie er im Deutschen Richtergesetz festgelegt ist, sich gewisse Einschränkungen ergeben können, weil die Mitglieder des Ehrengerichts für Rechtsanwälte ehrenamtlich und in einem besonderen Gericht mit einem begrenzten Aufgabenbereich wirken; die Beschränkungen werden aber nicht die eigentliche richterliche Tätigkeit beim Ehrengericht betreffen.

Zu Nummer 14 (§ 100 Abs. 4)

In der geltenden Fassung des § 100 BRAO wird, abgesehen von der Zusammenlegung innerhalb eines Landes (Absatz 2), nur der Fall ausdrücklich erwähnt, daß durch Vereinbarung der beteiligten Länder die Aufgaben des Ehrengerichtshofs für das Gebiet eines Landes dem Ehrengerichtshof eines anderen Landes übertragen werden können (Absatz 3).

Zu dieser Vorschrift haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs anteilig den Rechtsanwaltskammern der einzelnen Länder entnommen werden können. Zur Besetzung eines solchen Ehrengerichtshofs mit Berufsrichtern ist ebenfalls bestritten worden, daß diese Mitglieder aus den verschiedenen beteiligten Ländern gewonnen werden können. Es ist die Auffassung vertreten worden, § 100 Abs. 3 BRAO gestatte es lediglich, die Zuständigkeit eines bestehenhenden Ehrengerichtshofs auch über die Landesgrenzen hinaus zu erweitern; die Vorschrift lasse dagegen die Bildung eines Ehrengerichtshofs als gemeinsame Einrichtung mehrerer Länder nicht zu. Derartige Beschränkungen wären nicht erwünscht, weil sie eine Konzentration der Aufgaben bei einem Ehrengerichtshof für mehrere Länder, die aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein kann, unnötig erschweren, wenn nicht überhaupt verhindern.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, wird durch den neuen Absatz 4 klargestellt, daß mehrere Länder durch Vereinbarung einen gemeinsamen Ehrengerichtshof errichten können. Dieser Ehrengerichtshof kann mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern aus allen beteiligten Ländern besetzt werden (vgl. die Bemerkungen zu Nummern 15 und 16 Buchstabe a).

Der gemeinsame Ehrengerichtshof muß jedoch bei einem Oberlandesgericht oder bei dem obersten Landesgericht eines Landes errichtet werden. Diese organisatorische Anlehnung ist nach § 100 Abs. 1 Satz 1 BRAO notwendig. Sie schließt aber nicht aus, daß die beteiligten Länder über die Aufsicht, die über den gemeinsamen Ehrengerichtshof als staatliches Gericht zu führen ist (§ 100 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 3 BRAO), besondere Vereinbarungen treffen.

Zu Nummer 15 (§ 102)

Die neue Fassung des § 102 BRAO steht in Zusammenhang mit der Ergänzung des § 100 BRAO, nach der mehrere Länder durch Vereinbarung einen gemeinsamen Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bilden können (§ 100 Abs. 4 in der Fassung des Artikels I Nr. 14).

Durch den neuen Absatz 2 des § 102 BRAO wird für diesen Fall festgelegt, daß die Berufsrichter des gemeinsamen Ehrengerichtshofs aus der Zahl der ständigen Mitglieder der Oberlandesgerichte, die in den beteiligten Ländern bestehen, zu entnehmen sind. Im übrigen läßt die Bestimmung den Ländern freie Hand, damit ihre Vereinbarung den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden kann. So wird den Ländern nicht vorgeschrieben, daß die Berufsrichter in einem bestimmten Verhältnis aus den einzelnen Ländern ausgewählt werden oder stets Berufsrichter aus allen in den Ländern bestehenden Oberlandesgerichten bei dem Ehrengerichtshof tätig sein müssen. Den Ländern steht es z. B. frei, in ihrer Vereinbarung einen besonderen Schlüssel oder einen Turnus festzulegen, in dem Richter der einzelnen Oberlandesgerichte zu Mitgliedern des gemeinsamen Ehrengerichtshofs bestellt werden. Allerdings muß die gesetzlich festgelegte Dauer von vier Jahren, für welche die einzelnen Mitglieder des Ehrengerichtshofs zu berufen sind (§ 102 Abs. 1 Satz 1 BRAO), eingehalten werden.

Um Rückschlüsse aus dem neu eingefügten Absatz 2 für die Fälle der Zusammenlegung innerhalb eines Landes (§ 100 Abs. 2 BRAO) zu vermeiden, wird in einem neuen Satz 2 des § 102 Abs. 1 BRAO klargestellt, daß die Berufsrichter nicht nur aus der Zahl der ständigen Mitglieder gerade des Oberlandesgerichts oder des obersten Landesgerichts, bei dem der Ehrengerichtshof errichtet wird, entnommen werden müssen. Das Nähere kann die Landesregierung in der Rechtsverordnung, zu der sie nach § 100 Abs. 2 BRAO ermächtigt ist, regeln.

Zu Nummer 16 (§ 103)

a) Zu Absatz 3 Satz 2

Die Ergänzung des § 103 Abs. 3 BRAO entspricht dem neuen Absatz 2 des § 102 BRAO (vgl. die Bemerkungen zu Nummer 15). Die neue Bestimmung stellt klar, daß die ehrenamtlichen Mitglieder des gemeinsamen Ehrengerichtshofs (§ 100 Abs. 4 in der Fassung des Artikels I Nr. 14), die Rechtsanwälte sind, aus den Mitgliedern der in den beteiligten Ländern bestehenden Rechtsanwaltskammern ernannt werden. Auch hier wird, um den Ländern für ihre Vereinbarung genügend Spielraum zu lassen, kein Verhältnis festgelegt, in dem die einzelnen Rechtsanwaltskammern zu berücksichtigen sind.

b) Zu Absatz 4

Durch Artikel I Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze vom 30. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 577) ist § 28 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGebO) geändert worden.

Bei der alten Fassung der genannten Bundesgebührenordnung erfaßten die Verweisungen in § 103 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BRAO auch die Übernachtungskosten. Deren Erstattung ist jetzt in § 28 Abs. 2 Satz 2 BRAGebO geregelt. Es empfiehlt sich deshalb, eine besondere Bestimmung über den Ersatz der Übernachtungskosten, der nicht mehr von der Verweisung erfaßt wird, in § 103 Abs. 4 vorzusehen. Diese Vorschrift enthält der neue Satz 2 des § 103 Abs. 4 BRAO.

Aus dem Satz 2 der geltenden Fassung des § 103 Abs. 4 BRAO sollten die Worte „für jeden Sitzungstag" nicht übernommen werden. Sie könnten zu Zweifeln Anlaß geben. Der Rechtsanwalt erhält bei seiner beruflichen Tätigkeit das in § 28 Abs. 2 Satz 1 BRAGebO erwähnte Tage- und Abwesenheitsgeld nicht nur für die Tage, an denen er an einem anderen Ort anwaltlich tätig ist, sondern auch für die Tage, an denen er zu dem Ort seiner anwaltlichen Tätigkeit reist oder von ihm zurückkehrt. Durch die Streichung der Worte „für jeden Sitzungstag" soll klargestellt werden, daß auch die Aufwandsentschädigung der anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs nicht nur für jeden Sitzungstag, sondern auch für die Reisetage zu gewähren ist. Durch die Worte „des in § 28 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte genannten höchsten Betrags" wird zum Ausdruck gebracht, daß die Entschädigung der anwaltlichen Mitglieder nicht nach der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt ist. Der Zuschlag für Auslandsreisen bleibt außer Betracht.

Zu Nummer 17 (§ 110 Abs. 1)

Die Neufassung des § 110 Abs. 1 BRAO hat nur redaktionelle Bedeutung. Sie dient wie die Änderung des § 95 Abs. 1 BRAO durch Artikel I Nr. 13 der Anpassung an das Deutsche Richtergesetz (§§ 1, 44 und 45).

Die Rechtsstellung der anwaltlichen Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof wird unverändert beibehalten. Sie haben die Rechte und Pflichten eines Berufsrichters nur während der Tätigkeit, zu der sie jeweils herangezogen werden.

Zu Nummer 18 (§ 112)

Die neue Fassung des § 110 Abs. 1 BRAO (vgl. oben zu Nummer 17) bringt bereits zum Ausdruck, daß das Amt eines anwaltlichen Beisitzers ein Ehrenamt ist. Daher ist in § 112 BRAO der Satz 1 als überflüssig zu streichen und die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 19 (Überschrift des Sechsten Teils)

Wie bereits in der Einleitung (unter Nummer I 2) und unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10 (§ 66 Nr. 4) dargelegt, soll nach dem Vorbild des neuen Bundesdisziplinarrechts der Ausdruck „ehrengerichtliche Strafe" vermieden werden. Demgemäß ist auch in der Überschrift des „Sechsten Teils" das Wort „Bestrafung" durch „Ahndung von Pflichtverletzungen" zu ersetzen.

Zu Nummer 20 (§ 113)

Entsprechend dem neuen Sprachgebrauch (vgl. die Einleitung unter Nummer I 2 und die Ausführungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10) werden die Ausdrücke „Bestrafung" und „bestraft" durch andere Worte ersetzt, die mit den Bezeichnungen übereinstimmen, die im Disziplinarrecht nach der Neuordnung durch das Gesetz vom 20. Juli 1967 verwendet werden. Eine sachliche Änderung ist mit der neuen Terminologie nicht verbunden; sie soll nur deutlicher die Selbständigkeit der Ehrengerichtsbarkeit gegenüber dem allgemeinen Strafrecht hervortreten lassen.

Ebenfalls auf die Neuordnung des Disziplinarrechts geht der neue Absatz 2 zurück. Er schränkt die ehrengerichtliche Ahndung eines Verhaltens ein, das nicht im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung steht. Zwar hat der Rechtsanwalt nach wie vor die allgemeine Berufspflicht, sich auch außerhalb seines Berufs „der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen" (§ 43 BRAO). Schon der Wortlaut dieser sogenannten „Würdigkeits- oder Wohlverhaltensklausel" läßt erkennen, daß in einer Nichtbeachtung von Geboten der Sitte, des Anstandes, der Moral und sogar des Rechts nur dann zugleich ein Verstoß gegen die anwaltlichen Berufspflichten liegt, wenn sie geeignet ist, die Achtung und die Vertrauenswürdigkeit des Rechtsanwalts in der Öffentlichkeit herabzusetzen (so schon der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte, Erkenntnis vom 29. Dezember 1884, Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, Bd. I (1885), 41 ff., 44). Um übersteigerten Anforderungen an das „private Wohlverhalten" des Rechtsanwalts, zu denen die unbestimmte weite Fassung der Generalklausel des § 43 BRAO verleiten kann, entgegenzuwirken, soll der Tatbestand der unter ehrengerichtlicher Sanktion stehenden Pflichtverletzung enger umschrieben werden. Wegen eines unkorrekten Verhaltens im privaten Bereich soll eine ehrengerichtliche Maßnahme nur noch dann verhängt werden, wenn es sich auf die Ausübung des Anwaltsberufs oder auf das allgemeine Ansehen der Anwaltschaft auswirkt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Achtung und des Vertrauens, das der Beruf des Rechtsanwalts erfordert, darstellt. So brauchen zum Beispiel leichtere Verstöße gegen die Straßenverkehrsvorschriften, die auf einem menschlichen Versagen beruhen, ehrengerichtliche Maßnahmen nicht nach sich zu ziehen.

Diese Einschränkung entspricht dem neuen Begriff des Dienstvergehens, wie er in § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und in § 45 Abs. 1 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (in der Fassung des Artikels II § 2 Nr. 3

Buchstabe a und des Artikels II § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967) festgelegt ist (vgl. dazu den Schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 28. April 1967 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung, unter A II 1 Buchstabe f und unter A III zu Artikel II § 2 [§ 77 Abs. 1 BBG], Drucksache V/1693). Diese Änderung des materiellen Disziplinarrechts ist auch für die anderen Organe der Rechtspflege, den Richter, Staatsanwalt und den Notar, von Bedeutung. An das Verhalten des Rechtsanwalts im außerberuflichen Bereich können strengere Anforderungen nicht gestellt werden.

Zu Nummer 21 (§ 114)

Die Vorschrift muß neu gefaßt werden, um den Ausdruck „Strafe" zu vermeiden (vgl. die Einleitung unter Nummer I 2 und die Ausführungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10).

Der bisherige Katalog der ehrengerichtlichen Maßnahmen soll beibehalten werden, auch wenn bei der Neuordnung des Disziplinarrechts für Beamte u. a. die Warnung als überflüssig beseitigt worden ist (vgl. den Schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 28. April 1967 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung, unter A III zu Artikel I Nr. 6 [§ 4]). Es ist nicht zu übersehen, daß den anwaltlichen Ehrengerichten von vornherein eine geringere Zahl von Maßnahmen zur Verfügung steht als den Disziplinargerichten (§ 114 Abs. 1 BRAO, § 5 Abs. 1 BDO). Schon deshalb kann in der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit auf die Warnung neben dem Verweis nicht verzichtet werden. In der Praxis der Ehrengerichte werden beide Maßnahmen als Sanktionen für unterschiedliche Fälle verwendet. Würde die Warnung entfallen, so würde es für die Ehrengerichte schwieriger sein, die Maßnahmen in angemessener Weise nach der Schwere und der Eigenart der Pflichtverletzungen abzustufen.

Zu Nummer 22 (§ 115)

a) Zur Überschrift und zu Absatz 1

Der Bundesgerichtshof hat in dem Urteil vom 26. Februar 1962 (AnwSt (R) 8/61; BGHSt 17, 149) den geltenden § 115 Abs. 1 BRAO dahin ausgelegt, daß die Fünfjahresfrist weder durch die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens unterbrochen oder gehemmt wird noch während der Dauer des Verfahrens ruht. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, soll in der neuen Fassung des § 115 Abs. 1 Satz 1 BRAO klargestellt werden, daß es sich um eine Verjährungsvorschrift handelt (vgl. auch § 4 BDO).

In Satz 2 wird in Anlehnung an § 70 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), § 49 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) und an § 97 der Patentanwaltsordnung vorgesehen, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Unterbrechung und das Ruhen der Verfolgungsverjährung entsprechend gelten.

Der Bundesgerichtshof hat in dem genannten Urteil weiter ausgeführt, eine schwerere ehrengerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße sei nicht nur die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft, sondern auch die gleichzeitige Verhängung eines Verweises und einer Geldbuße (vgl. § 114 Abs. 2 BRAO). Die Kumulierung dieser ehrengerichtlichen Maßnahmen ist aber kein geeignetes Kriterium für einen Ausschluß von der Verjährung nach § 115 Abs. 1 BRAO. So wird zum Beispiel eine geringe Geldbuße neben einem Verweis kaum als eine schwerere Sanktion angesehen werden können als eine hohe Geldbuße ohne Verweis. Deshalb werden nunmehr in § 115 Abs. 1 Satz 1 BRAO — abweichend von § 70 der Wirtschaftsprüferordnung, § 49 des Steuerberatungsgesetzes und § 97 der Patentanwaltsordnung jetziger Fassung — die Pflichtverletzungen, deren Verfolgung der Verjährung unterliegen soll, nicht wie bisher dahin umschrieben, daß sie keine schwerere ehrengerichtliche Maßnahme als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätten, sondern die Vorschrift ist, um Zweifel zu vermeiden, eindeutig dahin gefaßt worden, daß eine Verfolgungsverjährung nur dann nicht in Betracht kommt, wenn die Tat die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft rechtfertigt.

b) Zu Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird aus rechtssystematischen Gründen zu dem neuen § 115 a gezogen, der allgemein das Verhältnis von ehrengerichtlicher Maßnahme und Rüge behandelt (vgl. die Bemerkungen zu Nummer 23 unter Buchstabe a).

Zu Nummer 23 (§§ 115 a und 115 b)

a) Zu § 115 a

Der neue § 115 a regelt das Verhältnis von Rüge und ehrengerichtlicher Maßnahme.

In seinem ersten Absatz wird zunächst der bisherige § 115 Abs. 2 BRAO wörtlich übernommen. Damit wird der Grundsatz beibehalten, daß die Rüge kein Hindernis für die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen derselben Pflichtverletzung bildet (vgl. auch die Begründung zu Nummern 11 und 12). Dieser Grundsatz wird jedoch zugunsten gewisser Entscheidungen des Ehrengerichts im Rügeprüfungsverfahren durchbrochen (Absatz 1 Satz 2). Wird die Rüge in dem Verfahren nach § 74 a BRAO aufgehoben, weil das Ehrengericht — sei es aus tatsächlichen, sei es aus rechtlichen Gründen — eine Pflichtverletzung verneint, so kommt dieser Entscheidung eine beschränkte Rechtskraftwirkung zu. Die Staatsanwaltschaft kann nur dann noch das ehrengerichtliche Verfahren einleiten, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, die dem Ehrengericht im Rügeprüfungsverfahren nicht bekannt waren. Diese Wirkung eines Beschlusses, durch den die Rüge aus sachlichen Gründen aufgehoben wird, ist gerechtfertigt, weil durch eine solche Entscheidung auch feststeht, daß eine Grundlage für eine ehrengerichtliche

Maßnahme nicht gegeben ist. Diese Feststellung kann aber der Staatsanwaltschaft, die an dem Rügeprüfungsverfahren nach § 74 a BRAO nicht beteiligt ist, nur in beschränktem Umfang entgegengehalten werden. Die Regelung in § 115 a Abs. 1 Satz 2 entspricht teilweise dem § 32 Abs. 1 BDO.

Dagegen kann der Entscheidung des Ehrengerichts, mit der ein Rügebescheid des Kammervorstandes bestätigt wird, eine Rechtskraftwirkung nicht beigelegt werden; denn das Ehrengericht entscheidet in dem Rügeprüfungsverfahren nicht darüber, ob der Rügebescheid ausreicht oder ob nicht doch das Verhalten des Rechtsanwalts ehrengerichtlich geahndet werden müßte (§ 74 a Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Da der ehrengerichtlichen Maßnahme „als einem anderen und wesentlich stärkeren Mittel ein Vorrang zukommt" (vgl. die Begründung zu § 87 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung und die Bemerkungen zu Nummer 11), steht die Rüge der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens und der Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme wegen desselben Verhaltens nicht entgegen (vgl. Absatz 1 Satz 1). Deshalb ist es möglich, daß ein Rechtsanwalt zunächst vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt und daß danach gegen ihn nochmals eine ehrengerichtliche Maßnahme wegen desselben Verhaltens ergriffen wird. Wenn auch das Nebeneinander beider Maßnahmen nicht als eine unzulässige „Doppelbestrafung" zu werten ist, so erscheint es doch mißlich, daß dieselbe Pflichtverletzung „zwei Sanktionen" auslöst, die sich im Ergebnis berühren.

Nach dem schon bisher anerkannten Grundsatz, daß „die Rüge dem ehrengerichtlichen Verfahren weichen muß", wird in § 115 a Abs. 2 nunmehr festgelegt, daß die Rüge neben einer ehrengerichtlichen Entscheidung, die auf Verurteilung oder Freispruch lautet, nicht mehr fortbesteht. Die gleiche Wirkung muß auch den Entscheidungen beigelegt werden, mit denen die Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung (§ 123 Abs. 1 BRAO) oder des Hauptverfahrens (§ 131 Abs. 3 BRAO) abgelehnt oder der Rechtsanwalt außer Verfolgung gesetzt wird (§ 129 Abs. 2 BRAO); diese Entscheidungen müssen aber darauf beruhen, daß der Rechtsanwalt durch sein Verhalten sich keine Pflichtverletzung zuschulden kommen ließ. Dabei ist es nicht erheblich, ob das Gericht zu diesem Ergebnis aus rechtlichen (z. B. weil das Verhalten keine Pflichtwidrigkeit darstellt) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. weil dem Rechtsanwalt das ihm vorgeworfene Verhalten nicht nachgewiesen werden kann) kommt. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Rüge von dem Rechtsanwalt angefochten worden ist oder nicht (§ 74 a BRAO).

Die Rüge wird mit der Rechtskraft der Verurteilung oder des Freispruchs oder der in § 115 a Abs. 2 Satz 2 angeführten Entscheidung ohne weiteres unwirksam. Einer besonderen Verfügung oder Aufhebung durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder durch das Ehrengericht bedarf es nicht. Diese Regelung findet eine gewisse Parallele in § 75 Abs. 2 Satz 4 BNotO, nach dem eine von der Notarkammer ausgesprochene Ermahnung unwirksam wird, wenn die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege ergreift. Wie zu Nummer 12 näher dargelegt, kann es in einem Rügeprüfungsverfahren, das während der Dauer des ehrengerichtlichen Verfahrens auszusetzen und nach dem Abschluß dieses Verfahrens fortzusetzen ist (§ 74 a Abs. 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 12), zu einem Ausspruch des Ehrengerichts, daß die Rüge unwirksam geworden ist, kommen. Auch diese Entscheidung hat keine konstitutive Wirkung; sie stellt nur die kraft Gesetzes eingetretene Unwirksamkeit fest.

Wird das ehrengerichtliche Verfahren in anderer Weise als durch eine Verurteilung, einen Freispruch oder durch eine in § 115 a Abs. 2 Satz 2 angeführte Entscheidung beendet (zum Beispiel durch Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses), so wird dadurch die Rüge in ihrem Bestand nicht berührt.

In dem ehrengerichtlichen Verfahren, das trotz einer Rüge eingeleitet wird, kann sich herausstellen, daß das Verhalten des Rechtsanwalts doch nur als geringfügiger Verstoß gegen Standespflichten zu werten ist und eine Rüge ausreicht. In einem solchen Fall kann das ehrengerichtliche Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt werden (§ 116 BRAO in Verbindung mit § 153 StPO). Eine besondere Regelung, die etwa die Gerichte ermächtigen würde, mit Rücksicht auf die Rüge von einer ehrengerichtlichen Maßnahme abzusehen, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten und könnte auch zu einer ungleichen Behandlung der Fälle führen, je nachdem, ob dem Rechtsanwalt zuvor eine Rüge erteilt worden ist oder nicht. Von einer solchen Vorschrift wird daher abgesehen.

b) Zu § 115 b

§ 14 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung, die er durch Artikel I Nr. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 erhalten hat, schränkt die disziplinarrechtliche Ahndung eines Dienstvergehens ein, für das bereits ein Strafgericht oder eine Behörde eine Strafe oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt hat. Wie der Innenausschuß des Deutschen Bundestages, auf dessen Vorschlag der neue § 14 BDO zurückgeht, in seinem Schriftlichen Bericht über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. April 1967 (unter A III zu Artikel I Nr. 13 a [§ 10 a]) ausgeführt hat, „fehlt es bei strafgerichtlicher Verurteilung wegen einer Tat, die zugleich ein Dienstvergehen darstellt, häufig an der Notwendigkeit, noch disziplinar einzuschreiten". Das „neue Bestrafungsverbot" soll, wie es in dem Bericht weiter heißt, dazu dienen, „disziplinare Maßnahmen zu vermeiden, wenn bei leichteren und mittleren Dienstvergehen dem Zweck des Disziplinarrechts schon durch die vorangegangene Strafe oder Ordnungsmaßnahme Genüge getan ist"; deshalb soll „eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme nur dann noch in Betracht kommen, wenn die Strafe oder Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht, um eine hinreichende erzieherische Wirkung auf den Beamten auszuüben und das durch sein Verhalten beeinträchtigte Ansehen des Beamtentums zu wahren".

Aus den gleichen Erwägungen, die zur Übernahme der Bestimmung, welche die disziplinarrechtliche Ahndung außerdienstlichen Verhaltens einschränkt, führten (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 20), soll auch eine dem § 14 BDO entsprechende Vorschrift in die Bundesrechtsanwaltsordnung eingefügt werden. Abweichend von § 14 BDO wird jedoch nicht auf die unterschiedlichen Maßnahmen abgestellt, die verhängt werden könnten.

Hat der Rechtsanwalt sich so schwere Pflichtverletzungen zuschulden kommen lassen, daß er als Rechtsanwalt untragbar und seine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft notwendig ist, kann eine strafrichterliche Verurteilung oder eine anderweitige Maßnahme einem ehrengerichtlichen Verfahren nicht entgegenstehen (vgl. auch die entsprechende Regelung für die Entfernung aus dem Dienst in § 14 BDO). Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird diese Rechtslage in Satz 2 des § 115 b klargestellt.

Außerdem ist in § 115 b zu berücksichtigen, daß ein Rechtsanwalt noch einen anderen Beruf ausüben und damit einer weiteren Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit oder einer Disziplinargerichtsbarkeit unterstehen kann. Werden Maßnahmen in einem solchen Verfahren verhängt, so darf der Rechtsanwalt wegen desselben Verhaltens nur dann noch mit einer zusätzlichen anwaltsrechtlichen Sanktion belegt werden, wenn dies der „besondere Rechts- und Pflichtenstatus" gerade des Rechtsanwalts erforderlich macht (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 2. Mai 1967, MDR 1967, 904 = DÖV 1967, 681 = NJW 1967, 1651). In diesem Zusammenhang kommt der Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Berufs- und Disziplinargerichtsbarkeiten, die berührt sein können, besondere Bedeutung zu; hierfür sieht § 118 a in der Fassung des Artikels I Nr. 27 eine Regelung vor (vgl. die Ausführungen zu Artikel I Nr. 27).

Wie sich aus § 139 Abs. 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 37 ergibt, bildet die „anderweitige Bestrafung" unter den Voraussetzungen des § 115 b ein Hindernis für das ehrengerichtliche Verfahren, das zur Einstellung führt. Es versteht sich von selbst, daß das Verfahren nicht erst nach Durchführung der Hauptverhandlung durch ein Urteil des Ehrengerichts, sondern schon in einem früheren Stadium eingestellt werden kann, sobald feststeht, daß eine ehrengerichtliche Maßnahme wegen der anderweitigen Bestrafung nicht mehr zulässig ist (vgl. die entsprechende Regelung in § 27 Abs. 1, § 64 Abs. 1 Nr. 7, § 76 BDO).

Abweichend von der Bundesdisziplinarordnung (§ 123) wird ein besonderes Aufhebungsverfahren für den Fall, daß die anderweitige Bestrafung erst nach Abschluß des ehrengerichtlichen Verfahrens verhängt worden ist, nicht vorgesehen. Fälle dieser Art werden selten sein, weil sie durch die Vorschriften über die Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 118 BRAO, § 118 b in der Fassung des Artikels I Nr. 27) sich weitgehend vermeiden lassen. Für ihre Lösung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem oben angeführten Beschluß vom 2. Mai 1967 einen Weg aufgezeigt.

Zu Nummer 24 (§ 117)

Die bisher in der Bundesrechtsanwaltsordnung verwendete Bezeichnung „Beschuldigter" entspricht nicht mehr der neuen Terminologie des Disziplinarrechts, welche „die unterschiedliche Aufgabenstellung von Disziplinar- und Strafrecht stärker herausstellen will" (vgl. den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 28. April 1967 — unter Nummer II 1 Buchstabe a). Sie soll deshalb durch „Rechtsanwalt" ersetzt werden (vgl. auch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967).

Zu Nummer 25 (§§ 117 a bis c)

a) Zu § 117 a

Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält bisher keine besondere Vorschrift über die Verteidigung eines beschuldigten Rechtsanwalts im ehrengerichtlichen Verfahren. Nach § 116 Satz 2 BRAO sind deshalb die Vorschriften des Elften Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozeßordnung (§§ 137 ff.) sinngemäß anzuwenden. Hierbei soll es grundsätzlich auch verbleiben. Jedoch erscheint es, nachdem § 140 StPO durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 geändert worden ist, erforderlich, eine besondere Bestimmung über die notwendige Verteidigung einzufügen, wie dies auch in § 100 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung geschehen ist.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ist jetzt die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht (oder einem Gericht höhrerer Ordnung) stattfindet. Unter Hinweis auf den Rechtsmittelzug im ehrengerichtlichen Verfahren und die Kollegialbesetzung des Ehrengerichts (vgl. § 96 BRAO) ist bereits die Meinung vertreten worden, die Verweisung in § 116 BRAO führe dazu, das Ehrengericht dem Landgericht gleichzusetzen. Die Änderung des § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO verfolgt jedoch den Zweck, die notwendige Mitwirkung eines Verteidigers für diejenigen Fälle sicherzustellen, in denen nur ein tatrichterlicher Rechtszug zur Verfügung steht (vgl. die Begründung zu Artikel 3 (§ 140) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache Nr. 178). Im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung ist aber ein zweiter tatrichterlicher Rechtszug vorgesehen (vgl. § 143 BRAO).

Um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, soll die Rechtslage in einem neuen § 117 a klargestellt werden.

Zu dem Inhalt der neuen Vorschrift ist folgendes zu bemerken:

Es ist nicht erforderlich, für jedes ehrengerichtliche Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers vorzusehen. Die Belange des Beschuldigten werden durch die §§ 125, 126, 137 Satz 2 und § 138 Abs. 2 BRAO, die von der Strafprozeßordnung abweichen, ge-

schützt; diese Vorschriften ermöglichen es ihm, die eigene Verteidigung vorzubereiten und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch geeignete Anträge zu beeinflussen. Die Beschuldigten sind Rechtsanwälte. Es kann also erwartet werden, daß sie in standesrechtlichen Fragen und auf dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens hinreichend rechts- und sachkundig sind. Außerdem entscheidet das Ehrengericht auch über Standesverstöße leichterer Art, während das Landgericht im Strafverfahren für die Aburteilung der mittleren bis schweren Kriminalität zuständig ist. Damit erscheint es gerechtfertigt, die Regelung des § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO nicht zu übernehmen, wie dies auch in § 100 Abs. 2 der Patentanwaltsordnung nicht geschehen ist.

Auch im übrigen entspricht die vorgeschlagene Regelung derjenigen, die für das ehrengerichtliche Verfahren gegen Patentanwälte getroffen worden ist. Nur in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO soll die Verteidigung notwendig sein. Im übrigen schützt § 140 Abs. 2 StPO, nach dem der Vorsitzende des Gerichts bei schwierigen Fällen einen Verteidiger bestellen kann, den Rechtsanwalt in ausreichendem Maße.

b) Zu § 117 b

§ 169 b Abs. 1 in Verbindung mit § 169 a Abs. 2 StPO knüpft für die Frage, ob dem Beschuldigten das Schlußgehör gewährt werden muß, an die Entschließung der Staatsanwaltschaft darüber an, ob sie die Anklage bei dem Schöffengericht oder bei dem Landgericht (oder einem Gericht höherer Ordnung) erheben will; nur im zweiten Falle ist das Schlußgehör zwingend vorgeschrieben. Auch diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß dem Beschuldigten ein größerer Schutz gewährt werden soll, wenn ihm nur eine tatrichterliche Instanz zur Verfügung steht (vgl. die Begründung zu Artikel 2 (§ 169 b) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes). Wie bereits zu Nummer 25 Buchstabe a bemerkt, gibt es im ehrengerichtlichen Verfahren aber zwei Tatsacheninstanzen.

Um auch hier eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll in § 117 b klargestellt werden, daß die Staatsanwaltschaft das Schlußgehör im ehrengerichtlichen Verfahren nur gewähren muß, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

Durch die Bestimmungen im Eingang des § 117 b kommt zum Ausdruck, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Abschluß ihrer Ermittlungen nach § 169 a StPO zu verfahren hat.

c) Zu § 117 c

Durch die Neufassung des § 147 Abs. 1 StPO ist das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht erweitert worden. Nach § 127 Abs. 1 Satz 2 BRAO hat der Beschuldigte im ehrengerichtlichen Verfahren schon jetzt das Recht zur Einsichtnahme in die Akten im gleichen Umfange wie ein Verteidiger im Strafverfahren; er soll sich frühzeitig auf seine Verteidigung vorbereiten können. Diese Vorschrift soll beibehalten, jedoch entsprechend der Neufassung des § 147 StPO erweitert werden.

Gegenüber § 147 StPO ist allerdings eine Einschränkung insofern erforderlich, als dem Beschuldigten nicht das Recht eingeräumt werden kann, die Versendung der Akten in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung zu verlangen. Deshalb wird in § 117 c Satz 2 nicht auf § 147 Abs. 4 StPO verwiesen. Da nunmehr das Recht auf Akteneinsicht schon im Vorverfahren gewährt werden soll, ist es angebracht, dies in den Allgemeinen Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren zu regeln. § 127 Abs. 1 Satz 2 BRAO in seiner jetzigen Fassung kann dann entfallen (vgl. Nummer 30).

Zu Nummer 26 (§ 118)

a) Zu Absatz 1 Satz 3

§ 118 BRAO regelt das Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zu einem strafgerichtlichen Verfahren, die beide dasselbe Verhalten eines Rechtsanwalts zum Gegenstand haben. Dabei wird dem Strafverfahren ein Vorrang beigelegt.

An diesem Grundsatz muß aus den Gründen, die in der Begründung zu § 132 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung dargelegt sind, festgehalten werden.

Als Ausnahme von der Regel, daß ein ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen ist, wird bisher nur der Fall vorgesehen, daß in dem strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen (§ 118 Abs. 1 Satz 3 BRAO).

Nach dem Vorbild des § 17 Abs. 3 Satz 1 BDO soll nunmehr die Fortsetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens auch dann zugelassen werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Rechtsanwalt ein glaubhaftes Geständnis abgelegt hat oder wenn bereits ein Strafurteil vorliegt, das nur noch wegen des Strafmaßes oder wegen Mitangeklagten des beschuldigten Rechtsanwalts angefochten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist kaum zu befürchten, daß die gleichzeitige Durchführung des ehrengerichtlichen Verfahrens und des Strafverfahrens zu Schwierigkeiten führt.

b) Zu Absatz 3 Satz 2

Nach dem Vorbild des § 13 Abs. 3 Satz 2 BDO in der früher geltenden Fassung (Bundesdisziplinarordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 749) sieht § 118 Abs. 3 BRAO eine Bindung der Gerichte der Ehrengerichtsbarkeit an die tatsächlichen Feststellungen in Strafurteilen vor. Bei verurteilenden Erkenntnissen des Strafrichters wird den Gerichten der Ehrengerichtsbarkeit die nochmalige Prüfung der Feststellungen gestattet, wenn deren Richtigkeit von den Mitgliedern des Gerichts der Ehrengerichtsbarkeit bezweifelt wird. Ein entsprechender Beschluß muß einstimmig gefaßt werden.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 wurde die entsprechende Vorschrift des Disziplinarrechts für Beamte dahin geändert, daß das Disziplinargericht die nochmalige Prüfung mit Stimmenmehrheit beschließen kann (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 BDO). Diese Änderung wurde damit begründet, daß in der Praxis die bisherige Bindung als zu starr empfunden worden sei und die Lockerung den Grundsatz der Rechtssicherheit nicht entscheidend antaste (vgl. den Schriftlichen Bericht des Innenausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung, unter A III zu Artikel I Nr. 17 [§ 14]).

Diese Änderung des Disziplinarrechts soll auch für das ehrengerichtliche Verfahren übernommen werden.

Zu Nummer 27 (§§ 118 a und b)

a) Zu § 118 a

Ein Rechtsanwalt kann zugleich einen zweiten freien Beruf ausüben, dessen Berufsordnung ebenfalls eine Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit vorsieht; zu denken ist etwa an den Fall, daß der Rechtsanwalt auch als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zugelassen ist. Es ist ferner möglich, daß der Rechtsanwalt in seinem zweiten Tätigkeitskreis einer Disziplinargerichtsbarkeit untersteht, insbesondere wenn er zugleich das Amt des Notars bekleidet oder vorübergehend oder ehrenamtlich im öffentlichen Dienst tätig ist (§ 47 BRAO).

Eine Verfehlung, die ein solcher Rechtsanwalt begeht, kann nicht nur ein Verstoß gegen die anwaltlichen Standespflichten, sondern auch eine Verletzung der Pflichten des anderen Berufs sein. In diesen Fällen können mehrere Verfahren nach verschiedenen Berufsgesetzen zeitlich neben- oder nacheinander durchgeführt werden und die Zuständigkeiten verschiedener Ehren-, Berufs- und Disziplinargerichte sich überschneiden.

Aus mehreren Gründen ist es mißlich, wenn dasselbe Verhalten Gegenstand verschiedener Verfahren ist. Abgesehen davon, daß im Interesse des betroffenen Rechtsanwalts eine solche Konkurrenz von Verfahren vermieden werden muß, besteht auch die Gefahr, daß in den Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen oder Doppelmaßnahmen verhängt werden.

Eine Regelung, die verhindert, daß die gleiche Verfehlung in verschiedenen Verfahren abgeurteilt wird, sieht die Bundesnotarordnung für Anwaltsnotare und Notaranwälte vor (§ 110 BNotO). Das Bedürfnis nach einer allgemeinen Lösung wird durch den neuen § 115 b in der Fassung des Artikels I Nr. 23 noch verstärkt.

§ 118 a Abs. 1 hat die notarrechtliche Regelung, die unberührt bleibt (Absatz 5), zum Vorbild. Er will verhindern, daß dieselbe Verfehlung eines Rechtsanwalts mit einer zweiten Berufstätigkeit, die mit den Pflichten der beiden Berufe unvereinbar ist, sowohl im ehrengerichtlichen Verfahren für Anwälte als auch in dem für den anderen Beruf vorgesehenen Verfahren verfolgt wird. § 118 a Abs. 1 stellt deshalb den „Grundsatz der Einmaligkeit des Verfahrens" auf. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rechtsanwalt in dem zweiten Beruf einer anderen Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit oder einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegt.

Nach § 118 a Abs. 1 kommt der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit ein Vorrang zu, wenn es sich um ein Verhalten handelt, das ausschließlich oder überwiegend mit der Anwaltstätigkeit in Zusammenhang steht oder das in den privaten Bereich fällt. Dagegen sind die anderen Gerichte zur Entscheidung berufen, wenn die Pflichtverletzung ausschließlich oder überwiegend bei der Ausübung des anderen Berufs begangen wurde.

Eine Ausnahme wird für die schwerwiegenden Verfehlungen gemacht, die zur Ausschließung aus dem Beruf oder zur Entfernung aus dem Dienst, der bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts gleichsteht (§ 12 Abs. 2 BDO), führen können. Die für einen bestimmten Beruf bestellten Gerichte können nicht darüber erkennen, ob der Betroffene auch für den anderen Beruf untragbar geworden ist.

Absätze 2 und 3 ergänzen die Regeln des Absatzes 1. Nach dem Vorbild des § 36 BDO, der das Disziplinarverfahren gegen Beamte mit mehreren Ämtern betrifft, wird es der Staatsanwaltschaft, die ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen Rechtsanwalt mit einem zweiten Beruf einleiten will, zur Pflicht gemacht, die Einleitungsbehörden für den anderen Beruf über ihre Absicht zu verständigen. Umgekehrt wird den Einleitungsbehörden für den anderen Beruf eine entsprechende Mitteilungspflicht gegenüber der Staatsanwaltschaft auferlegt, die in einem ehrengerichtlichen Verfahren gegen den in Frage stehenden Rechtsanwalt mitzuwirken hätte. Diese gegenseitige Unterrichtung dient dazu, daß der Grundsatz der „Einmaligkeit des Verfahrens" von vornherein zur Geltung kommt und ein Nebeneinander von Verfahren möglichst vermieden wird. Außerdem stellt die Fühlungnahme der für die verschiedenen Berufe zuständigen Stellen sicher, daß die Ermittlungen gegebenenfalls auf die beiden Tätigkeitsbereiche ausgedehnt und alle Gesichtspunkte geltend gemacht werden können.

Absatz 3 will positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit einerseits und der Ehren-, Berufs- oder Disziplinargerichtsbarkeit für einen anderen Beruf andererseits vermeiden, wenn der Betroffene Rechtsanwalt und zugleich Angehöriger des anderen Berufs ist. Die neue Bestimmung sieht vor, daß jedes Gericht der Ehren-, Berufs- oder Disziplinargerichtsbarkeit über seine eigene Zuständigkeit im Sinne des Absatzes 1 entscheidet und daß diese Entscheidung für die anderen Gerichte bindend ist. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gericht diese Zuständigkeit bejaht oder verneint. Hat z. B. ein anwaltliches Ehrengericht rechtskräftig sich für unzuständig erklärt, weil das Verhalten nicht überwiegend mit der Ausübung des Anwaltsberufs in Verbindung stünde und auch nicht in den privaten Bereich falle, so darf nicht ein Gericht für Wirt-

schaftsprüfersachen seine Zuständigkeit mit der Begründung verneinen, die Pflichtverletzung berühre doch überwiegend die Anwaltstätigkeit und das anwaltliche Ehrengericht habe deshalb zu Unrecht seine Zuständigkeit verneint. Kein Gericht kann mit bindender Wirkung über die Zuständigkeit eines Gerichts der anderen Ehren-, Berufs- oder Disziplinargerichtsbarkeit entscheiden.

Aus dem Anwendungsbereich des § 118 a werden Rechtsanwälte, die vorübergehend im öffentlichen Dienst verwendet werden oder ein öffentliches Amt bekleiden, herausgenommen, sofern sie den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben dürfen (Absatz 4). Bei solchen Rechtsanwälten steht ihre Tätigkeit im öffentlichen Bereich so stark im Vordergrund, daß dem ehrengerichtlichen Verfahren gegenüber der Disziplinargerichtsbarkeit kein Vorrang eingeräumt werden kann.

b) Zu § 118 b

Die Bundesrechtsanwaltsordnung sieht die Aussetzung des Verfahrens bisher nur für den Fall vor, daß gegen einen Rechtsanwalt die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben ist. § 118 Abs. 1 BRAO schreibt unter diesen Umständen die Aussetzung zwingend vor, weil dem Strafverfahren der Vorrang zukommen soll (vgl. Begründung zu § 132 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung).

Neben den Strafverfahren kommen jedoch noch andere gerichtliche oder behördliche Verfahren in Betracht, in denen für die Entscheidung der anwaltlichen Ehrengerichte erhebliche Fragen geklärt und entschieden werden können (z. B. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Verwaltungs-Ermittlungsverfahren). Den anwaltlichen Ehrengerichten soll es daher ermöglicht werden, auch mit Rücksicht auf derartige Verfahren das ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen (vgl. auch § 17 Abs. 2 BDO). Eine solche Möglichkeit ist den Ehrengerichten auch wegen des neuen § 115 b einzuräumen, nach dem eine in einem anderen Verfahren verhängte Maßnahme zur Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens führen kann.

Ein Zwang zur Aussetzung wird über den Fall des § 118 Abs. 1 BRAO hinaus, der unberührt bleibt, nicht festgelegt; eine solche Regelung würde zu weit gehen.

Zu Nummer 28 (§ 121 Abs. 3 Satz 3)

Der Rechtsanwalt, dem der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Rüge erteilt hat, kann den Rügebescheid künftighin in dem besonderen Verfahren nach § 74 a in der Fassung des Artikels I Nr. 12 anfechten. Er kann damit eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen, um den gegen ihn erhobenen Vorwurf einer Pflichtverletzung zu entkräften.

Da das einfachere Verfahren des § 74 a zur Verfügung steht, kann § 121 Abs. 3 BRAO, nach dem der Rechtsanwalt die Eröffnung einer ehrengerichtlichen Voruntersuchung gegen sich selbst beantragen kann, im Anwendungsbereich des § 74 a ausgeschlossen werden.

Die gleiche Rechtslage ist in dem Falle gegeben, in dem der Rechtsanwalt sich gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld wenden will. Hier ist der besondere Rechtsbehelf des § 57 Abs. 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 8 gegeben. Hervorzuheben ist aber, daß es dem Rechtsanwalt unbenommen bleibt, die ehrengerichtliche Voruntersuchung gegen sich zu beantragen, wenn es um die Klärung des Verhaltens geht, für das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Auskunft nach § 56 BRAO wünscht.

Zu Nummer 29 (§ 122 Abs. 4)

In Rechtsprechung und Schrifttum ist sreitig, ob eine Privatperson, die sich durch das Verhalten eines Rechtsanwalts verletzt fühlt, nach § 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 172 StPO die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Rechtsanwalt erzwingen kann (vgl. EGH Frankfurt in Ehrengerichtliche Entscheidungen — EGH-Bd. VII, 224; Kleiss, Klageerzwingung im Ehrengerichtsverfahren, NJW 1961, 910; Gellner, Klageerzwingung im Ehrengerichtsverfahren, NJW 1963, 995). Diese Zweifel sollen beseitigt werden.

Die Rechtssätze des anwaltlichen Standesrechts schützen zwar im Ergebnis auch den einzelnen Staatsbürger. Dabei handelt es sich aber lediglich um Auswirkungen der standesrechtlichen Normen. Diese sind in erster Linie darauf gerichtet, den Berufsstand reinzuhalten.

Diese Grundsätze lassen sich nicht mit den einzelnen Tatbeständen des Strafrechts vergleichen, die neben dem Schutz der Allgemeinheit auch den bestimmter Rechtsgüter bezwecken. Deshalb ist die Wahrung der standesrechtlichen Normen der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft zugewiesen worden. Aus § 122 Abs. 2 BRAO ergibt sich gerade, daß die Verletzung dieser Normen durch die Organe der Anwaltschaft selbst verfolgt werden soll.

Das Recht des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer, gegen einen Bescheid der Staatsanwaltschaft, durch den die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens abgelehnt oder dessen Einstellung verfügt wird, die Entscheidung durch den Ehrengerichtshof zu beantragen, sichert hinreichend die Wahrung des Legalitätsprinzips.

Es erscheint nicht angezeigt, neben diesem Recht des Vorstandes auch noch Privatpersonen die Befugnis einzuräumen, das Anklageerzwingungsverfahren durchzuführen. Dies ist auch in vergleichbaren Fällen, so z. B. im Beamtenrecht und im Berufsrecht der Notare, nicht vorgesehen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Anwendung des § 172 der Strafprozeßordnung im ehrengerichtlichen Verfahren ausdrücklich auszuschließen.

Zu den Nummern 30 und 31 (§§ 127, 128)

Eine schriftliche Schlußanhörung durch den Untersuchungsrichter ist schon in § 127 Abs. 1 BRAO geltender Fassung vorgesehen. Durch die Einfüh-

rung des Schlußgehörs in der Strafprozeßordnung (§§ 169 a bis 169 c) könnte es nach der jetzigen Fassung der §§ 127 und 128 BRAO aber zu einer doppelten Schlußanhörung kommen, nämlich einmal nach § 127 Abs. 1 BRAO durch den Untersuchungsrichter und zum zweiten Male durch die Staatsanwaltschaft (§ 16 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 197 Abs. 3 StPO). Dies würde zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führen. Durch die Neufassung des § 127 Abs. 1 BRAO soll deshalb, wie dies in den §§ 112, 113 der Patentanwaltsordnung bereits geschehen ist, die Schlußanhörung zu einem mündlichen Schlußgehör durch den Untersuchungsrichter umgestaltet werden. Andererseits soll durch die Einfügung des zweiten Satzes in § 128 Abs. 1 BRAO ein weiteres Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft für entbehrlich erklärt werden.

Zu Nummer 32 (§ 129)

§ 129 BRAO soll an die Fassung des entsprechenden § 114 der Patentanwaltsordnung angeglichen werden, um Abweichungen in den beiden Gesetzestexten zu vermeiden.

Eine sachliche Änderung ist mit der neuen Fassung nicht verbunden.

Zu Nummer 33 (§ 130)

a) Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll an § 200 STPO angeglichen werden, nach dem die Anklageschrift einen Anklagesatz enthalten muß. Dem entspricht es, daß in die Anschuldigungsschrift (§ 121 Abs. 1 BRAO) ein Anschuldigungssatz aufzunehmen ist. In der Praxis der Ehrengerichtsbarkeit wurde schon bisher so verfahren.

Das Klammerzitat des Satzes 1 wird durch § 207 Abs. 3 StPO für den Fall der sogenannten nachgereichten Anschuldigungsschrift ergänzt.

b) Zu Absatz 2

Die redaktionelle Änderung ist durch die Neufassung des § 129 (vgl. Artikel I Nr. 32) geboten.

Zu Nummer 34 (§ 131 Abs. 1)

Im Strafverfahren läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu (§ 207 Abs. 1 StPO). § 131 Abs. 1 BRAO ist an diese neue Regelung anzupassen. An die Stelle der Anklage tritt die Anschuldigung.

Aus der allgemeinen Verweisung auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung (§ 116 BRAO) ergibt sich, daß auch § 207 Abs. 2 STPO anzuwenden ist und das Ehrengericht die Anschuldigung mit Änderungen zur Hauptverhandlung zulassen kann (vgl. auch § 133 BRAO in der Fassung des Artikels I Nr. 35).

Zu Nummer 35 (§ 133 Satz 2)

Der neue Satz 2 ist wegen § 215 Satz 2 StPO erforderlich.

Zu Nummer 36 (§ 136)

Nach § 136 BRAO hat ein Berichterstatter einen Tatsachenbericht zu erstatten. Durch die Neufassung des § 243 Abs. 2 StPO ist der Gang der Hauptverhandlung im Strafprozeß geändert worden. Der Eröffnungsbeschluß wird nicht mehr wie früher vom Gericht verlesen; vielmehr trägt jetzt der Staatsanwalt den Anklagesatz vor. Dadurch soll der — wenn auch falsche — Eindruck vermieden werden, als mache sich der Richter schon bei Beginn der Hauptverhandlung durch das Verlesen von Schriftstücken die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage vertretene Auffassung zu eigen. Dieser Gesichtspunkt trifft auch für das ehrengerichtliche Verfahren zu, wenn der Vorsitzende oder ein Beisitzer über das bisherige Ergebnis der Ermittlungen einen Bericht erstattet. In der Neufassung des § 130 Abs. 1 Satz 1 BRAO (vgl. oben Nummer 33) wird auch im ehrengerichtlichen Verfahren ein förmlicher Anschuldigungssatz vorgesehen. Dieser ist nach § 116 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 243 Abs. 3 StPO von dem Staatsanwalt zu verlesen. Demgemäß soll § 136 BRAO entfallen.

Zu Nummer 37 (§ 139 Abs. 3)

Nach dem neuen § 115 b in der Fassung des Artikels I Nr. 23 ist von einer ehrengerichtlichen Ahndung abzusehen, wenn wegen desselben Verhaltens bereits anderweitig eine Strafe oder eine Maßnahme verhängt worden ist, es sei denn, daß besondere anwaltsrechtliche Gesichtspunkte eine zusätzliche eherengerichtliche Maßnahme erforderlich machen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann kein ehrengerichtliches Urteil in der Sache ergehen. Deshalb ist ein ehrengerichtliches Verfahren einzustellen, sobald sich ergibt, daß § 115 b einem Urteil in der Sache entgegensteht (vgl. die Bemerkungen unter Artikel I Nr. 23 zu § 115 b). In § 139 BRAO, der den Inhalt eines die Hauptverhandlung abschließenden Urteils des Ehrengerichts festlegt, ist dieser zusätzliche Fall einer Einstellung zu berücksichtigen (vgl. die entsprechende Regelung in § 76 Abs. 3 Satz 1 BDO).

Zu Nummer 38 (§ 146 Abs. 3)

Nach § 146 Abs. 3 BRAO gelten für das ehrengerichtliche Revisionsverfahren vor dem Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision die §§ 135 und 139 BRAO sinngemäß. Nach § 139 Abs. 2 BRAO muß das Urteil auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten. Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 21. November 1960 — AnwSt (R) 5/60 — BGHSt 15, 227 = Ehrengerichtliche Entscheidungen Bd. VI, 116 = NJW 1961, 230) hat jedoch aus den Grundsätzen der Strafprozeßordnung und der Stellung des Bundesgerichtshofs als Revisionsgericht gefolgert, daß entgegen dem Wortlaut des § 139 Abs. 2 BRAO auch die Aufhebung und die Zurückverweisung der Sache an den Ehrengerichtshof zulässig sei. Diese Auffassung liegt dem § 128 Abs. 3 Satz 1 der Patentanwaltsordnung zugrunde; dieser verweist nur auf § 123 Abs. 3 der Patent-

anwaltsordnung, der dem § 139 Abs. 3 BRAO entspricht. Durch die Neufassung des § 146 Abs. 3 Satz 1 BRAO wird diese Vorschrift der Patentanwaltsordnung und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeglichen.

Nach § 354 Abs. 2 StPO in der Fassung des Artikels 9 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 ist die Sache an einen anderen Spruchkörper des Gerichts, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Lande gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. Die Länder haben in der Regel in Anwendung des § 100 Abs. 2 BRAO nur einen Ehrengerichtshof errichtet. Durch Urteil vom 14. Februar 1966 (AnwSt [R] 7/65, MDR 1966, 601 = NJW 1966, 1084) hat der Anwaltssenat des Bundesgerichtshofs entschieden, daß infolge der Neufassung des § 354 Abs. 2 StPO an jedem Ehrengerichtshof mindestens zwei Senate errichtet werden müssen, falls in dem betreffenden Lande nur ein Ehrengerichtshof besteht. Die Landesjustizverwaltungen sind dem gefolgt, soweit nicht schon mehrere Senate gebildet waren.

Wenn somit auch in aller Regel an einen anderen Senat des Ehrengerichtshofs eines Landes zurückverwiesen werden kann, so erscheint es doch für Ausnahmefälle zweckmäßig, zusätzlich noch eine andere Möglichkeit der Zurückverweisung vorzusehen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in dem einen oder anderen Land zwei Senate nicht genügend ausgelastet sind und der zweite Senat im wesentlichen nur für die zurückverwiesenen Sachen bereitsteht. Er wird nur selten mit zurückverwiesenen ehrengerichtlichen Sachen befaßt werden, so daß seine Mitglieder sich nicht die Erfahrungen erwerben können, wie sie für Mitglieder eines Ehrengerichtshofs erwünscht sind. Ferner reicht die Errichtung eines zweiten Senats nicht aus, wenn eine Sache mehrmals zurückverwiesen wird.

In der Patentanwaltsordnung ist in § 128 Abs. 3 Satz 2 eine Regelung getroffen worden, nach der die Zurückverweisung an denselben Spruchkörper ermöglicht wird. Diese Lösung weicht von den Grundsätzen des Strafprozeßrechts ab. Sie ist in der Patentanwaltsordnung hingenommen worden, weil die Zahl der Patentanwälte gering ist und ehrengerichtliche Verfahren selten sind. Für die Bundesrechtsanwaltsordnung ist diese Lösung nicht zu empfehlen. Der Entwurf hält daher an dem Grundsatz fest, daß die Sache nicht an den Spruchkörper zurückverwiesen werden soll, dessen Erkenntnis von dem Revisionsgericht aufgehoben worden ist. Er sieht deshalb in § 146 Abs. 3 Satz 2 BRAO vor, daß der Bundesgerichtshof abweichend von § 354 Abs. 2 StPO die Sache auch an den Ehrengerichtshof eines anderen Landes zurückverweisen kann. Von dieser zusätzlichen Möglichkeit wird jedoch, wie oben bereits bemerkt, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen sein.

Zu Nummer 39 (§ 156 Abs. 1)

Die Vorschrift ist an den neuen Sprachgebrauch (vgl. Einleitung unter Nummer I 2 und die Erläuterungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10) anzupassen, nach dem die Ausdrücke „Strafe" und „bestrafen" nicht mehr zu verwenden sind.

Zu Nummer 40 (§ 163 Satz 2)

Im geltenden § 163 BRAO, der die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Rechtsanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof festlegt, wird nur bestimmt, daß an die Stelle des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte der Bundesgerichtshof tritt. Die Vorschrift erwähnt nicht ausdrücklich, welches Gericht die Aufgaben des Ehrengerichts zu erfüllen hat. Insoweit sind aus dem geltenden Wortlaut des § 163 BRAO unterschiedliche Auffassungen hergeleitet worden (vgl. Kalsbach, Bundesrechtsanwaltsordnung, § 163 Anm. 2; Bülow, Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, § 163 Anm. 2).

Um diese Zweifel zu beseitigen, wird in § 163 Satz 2 BRAO eingefügt, daß der Bundesgerichtshof auch an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Da das Ehrengericht ein besonderes staatliches Gericht ist, könnte ein Ehrengericht für die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof nicht ohne Änderung des Grundgesetzes gebildet werden (vgl. die Bemerkungen zum Fünften Teil des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung).

Die alleinige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs führt dazu, daß er in erster und letzter Instanz entscheidet.

Zu den Nummern 41 bis 43 (§§ 195, 196 Abs. 1)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen der kostenrechtlichen Bestimmungen sind erforderlich, weil durch § 74 a in der Fassung des Artikels I Nr. 12 ein besonderes Verfahren eingeführt worden ist, in dem Rügen des Kammervorstandes vom Ehrengericht überprüft werden. Es erscheint zweckmäßig, dieses Verfahren kostenrechtlich wie das ehrengerichtliche Verfahren zu behandeln, da in beiden Verfahren über den Vorwurf der Verletzung von Standespflichten entschieden wird. Bei der Ergänzung ist auch das Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgeldes (§ 57 BRAO) zu berücksichtigen, das in ähnlicher Weise wie das Rügeprüfungsverfahren nach § 74 a BRAO geregelt ist.

In § 196 Abs. 1 BRAO muß in der Klammer die Bezugnahme auf § 74 Abs. 5 BRAO gestrichen werden, weil der Rechtsanwalt, dessen Verhalten vom Vorstand gerügt worden ist, nicht mehr den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung stellen kann (vgl. § 74 Abs. 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 11 Buchstabe c, § 121 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 28).

Zu Nummer 44 (§ 197 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung wird durch den neuen Sprachgebrauch (Einleitung unter Nummer I 2 und die Erläuterungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10) notwendig.

Eine Änderung des § 197 BRAO wird durch den neuen § 115 b (anderweitige Bestrafung — Artikel I Nr. 23) und durch den damit in Zusammenhang stehenden § 139 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung des Artikels I Nr. 37 nicht erforderlich. Die Kostenpflicht des Rechtsanwalts richtet sich bei der Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens in diesen Fällen nach § 467 Abs. 1 StPO.

Zu Nummer 45 (§ 197 a)

Die Einführung eines besonderen Verfahrens für Anträge auf ehrengerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 74 a in der Fassung des Artikels I Nr. 12) macht es auch erforderlich, eine Bestimmung über die Kostenpflicht in diesem Verfahren in die Bundesrechtsanwaltsordnung einzufügen. Diese Regelung kann sich aus den Gründen, die zu Nummer 43 (§ 195 BRAO) dargelegt sind, eng an die entsprechende Vorschrift über die Kostenpflicht im ehrengerichtlichen Verfahren (§ 197 BRAO) anlehnen.

Auch in diesem Zusammenhang ist das mit dem Rügeprüfungsverfahren verwandte Verfahren nach § 57 Abs. 3 BRAO zu berücksichtigen.

Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16. Januar 1967 (AnwSt [R] 10/66 — NJW 1967, 894) ausgesprochen hat, richtet sich die Erstattung der Auslagen, die dem Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erwachsen sind, gemäß der Verweisung in § 116 Satz 2 BRAO nach § 467 Abs. 2 StPO. Für das Verfahren bei Anträgen auf ehrengerichtliche Entscheidung nach § 57 Abs. 3 BRAO (Zwangsgeld) und § 74 a Abs. 1 BRAO (Rügeprüfungsverfahren) ist eine besondere Regelung zu treffen (Absatz 3).

Zu Nummer 46 (Überschrift des Elften Teils)

Die Überschrift des Elften Teils ist an den neuen Sprachgebrauch (Einleitung unter Nummer I 2 und die Erläuterungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10) anzupassen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß dieser Teil durch eine neue Vorschrift über die Tilgung der ehrengerichtlichen Maßnahme (§ 205 a in der Fassung der Nummer 48) ergänzt wird.

Zu Nummer 47 (§ 204)

a) Zur Überschrift

Die Überschrift ist dem neuen Sprachgebrauch (vgl. Einleitung unter Nummer I 2 und die Erläuterungen unter Nummer II zu Artikel I Nr. 10) entsprechend zu ändern.

b) Zu Absatz 3

In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, wer die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Geldbuße zu betreiben hat. Diese Zweifel sollen durch eine ausdrückliche Vorschrift behoben werden.

Da dem Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer schon die Beitreibung von Zwangsgeldern obliegt (§ 57 Abs. 6 BRAO), empfiehlt es sich, ihm auch die Vollstreckung von Geldbußen zuzuweisen. Dies wird durch den neuen Satz 2 des § 204 Abs. 3 BRAO erreicht. Der bisherige Satz 2, der Satz 3 wird, ist redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 48 (§ 205 a)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung enthält keine Bestimmungen, die sich mit der Tilgung von Eintragungen über ehrengerichtliche Maßnahmen (Strafen) befassen. Eintragungen dieser Art werden in den über den Rechtsanwalt geführten Personalakten (§ 58 BRAO) vorgenommen. Sie finden sich ferner in Akten, die von den Rechtsanwaltskammern angelegt werden (z. B. Akten über ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte ihres Bezirks).

Im Disziplinarrecht der Bundesbeamten ist die Tilgung von Disziplinarmaßnahmen durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) eingeführt worden. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 wesentlich erweitert worden (vgl. § 119 BDO). Es erscheint angemessen, den Rechtsanwalt in diesem Punkt grundsätzlich nicht schlechter zu stellen als den Beamten. Auch für das berufliche Fortkommen des Rechtsanwalts kann die Tilgung einer ehrengerichtlichen Maßnahme von Bedeutung sein, so etwa, wenn sich der Rechtsanwalt um ein öffentliches Amt bewirbt und dabei seine anwaltlichen Personalakten vorgelegt werden.

In Anlehnung an § 119 BDO wird deshalb vorgesehen, daß Eintragungen über die ehrengerichtlichen Maßnahmen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße nach Ablauf bestimmter Fristen zu tilgen sind; die hierüber entstandenen Vorgänge sind aus den über den Rechtsanwalt angelegten Akten zu entfernen und zu vernichten; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Akten bei den Behörden der Justizverwaltung oder bei den Rechtsanwaltskammern geführt werden. Hervorzuheben sind jedoch folgende Abweichungen gegenüber § 119 BDO:

Die Fristen für die Tilgung sollen etwas länger bemessen werden. Zunächst ist auf die in § 66 Nr. 4 BRAO vorgesehene Frist von fünf Jahren Rücksicht zu nehmen, innerhalb deren ein Verweis oder eine Geldbuße ein Hindernis für den Zugang zu den anwaltlichen Ehrenämtern bildet (vgl. auch § 94 Abs. 3, § 103 Abs. 2 und § 108 Abs. 1 BRAO). Zum anderen war zu bedenken, daß der Rechtsanwalt anders als der Beamte nicht unter der ständigen Aufsicht eines Dienstvorgesetzten steht und es deshalb zur Beurteilung seiner Persönlichkeit etwa in einem ehrengerichtlichen Verfahren in stärkerem Maße darauf ankommen kann, daß frühere ehrengerichtliche Verurteilungen herangezogen werden dürfen. Hervorzuheben ist, daß ein Verweis und eine Geldbuße, die nebeneinander verhängt werden (§ 114 Abs. 2 BRAO), nach zehn Jahren zu tilgen sind.

Abweichend von § 119 Abs. 1 BDO sollen nicht nur Eintragungen in „Personalakten" getilgt werden; neben den eigentlichen Personalakten (§ 58 BRAO) sind auch die bei den Rechtsanwaltskammern über den Rechtsanwalt geführten Akten, soweit sie Vorgänge über ehrengerichtliche Verfahren enthalten, in die Regelung einzubeziehen. Die staatsanwaltlichen oder ehrengerichtlichen Akten selbst fallen dagegen nicht unter die Bestimmung des § 205 a; für ihre Vernichtung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Bei der Regelung des Ablaufs der Tilgungsfrist (Absatz 3) ist zu berücksichtigen, daß der Rechtsanwalt zugleich einer anderen Ehrengerichtsbarkeit oder einer Berufs- oder Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen kann. Es erscheint angemessen, den Ablauf der Tilgungsfrist auch dann hinauszuschieben, wenn gegen den Rechtsanwalt ein ehren- oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt.

Für die durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilte Rüge sollen die Vorschriften über die Tilgung ehrengerichtlicher Maßnahmen entsprechend gelten (Absatz 5).

Eine sinngemäße Anwendung der Tilgungsvorschriften auf Vermerke über sonstige, nicht auf Verurteilung lautende Entscheidungen, die das ehrengerichtliche Verfahren abschließen (z. B. ein freisprechendes Urteil), wird nicht vorgesehen (vgl. demgegenüber § 119 Abs. 5 BDO). Der Rechtsanwalt kann ein Interesse daran haben, daß ein freisprechendes Urteil zu den Akten gelangt, die über ihn geführt werden. Es könnte nämlich bei Entfernung der Vorgänge, die sich auf eine freisprechende Entscheidung beziehen, der Eindruck entstehen, als sei ein Vermerk über eine Verurteilung nach Ablauf der Tilgungsfrist aus den Akten herausgenommen worden.

Zu Nummer 49 (§ 210)

In Angleichung an den neueren Sprachgebrauch der Beamtengesetze (vgl. z. B. § 36 des Bundesbeamtengesetzes, § 31 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) soll anstelle des Begriffs „Wartestand" die Bezeichnung „einstweiliger Ruhestand" verwendet werden. Damit wird § 210 BRAO auch an § 162 der Patentanwaltsordnung angeglichen.

Zu Nummer 50 (§ 233)

Der ehemaligen Reichs-Rechtsanwaltskammer war durch § 112 der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 107) das Vermögen der einzelnen Rechtsanwaltskammern übertragen worden. Nach dem Zusammenbruch ist der größte Teil des Vermögens der Reichs-Rechtsanwaltskammer durch eine Entscheidung der Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte vom 14. Februar 1953 laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 treuhänderisch der Rechtsanwaltskammer Berlin übergeben worden. Ein kleiner Teil des Vermögens ist von der Berliner Kommission durch die genannte Entscheidung endgültig auf das Land Berlin übertragen worden. Schon vorher hatte der Oberlandesgerichtspräsident in Hamm, bei dem seinerzeit die Gesetzgebungsgewalt für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm lag, durch Anordnung vom 1. November 1945 (Justizblatt für Westfalen und Lippe 1945 S. 29) einen weiteren kleinen Teil des Vermögens der Reichs-Rechtsanwaltskammer der Rechtsanwaltskammer in Hamm übergeben.

Bei der Verabschiedung der Bundesrechtsanwaltsordnung ist es zunächst unterblieben, die Frage der Rechtsnachfolge und des Vermögensübergangs nach der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu regeln; die Zeit war dafür noch nicht reif.

Bei dem Erlaß des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) ist diese Frage sodann ausgeklammert worden, weil es zweckmäßiger erschien, sie im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung zu lösen.

Die vorgeschlagene Regelung, die mit den beteiligten Stellen abgestimmt worden ist, entspricht derjenigen, die durch Artikel 8 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77) für die Rechtsnachfolge nach der Reichsnotarkammer getroffen worden ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Die frühere Reichs-Rechtsanwaltskammer umfaßte sämtliche Rechtsanwälte des Deutschen Reichs. Heute vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer die Interessen der gesamten deutschen Rechtsanwaltschaft. Es erscheint deshalb angebracht, als Rechtsnachfolger der Reichs-Rechtsanwaltskammer die Bundesrechtsanwaltskammer zu bestimmen (Absatz 1).

Nach Absatz 2 soll die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich auch in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der Reichs-Rechtsanwaltskammer eintreten. Soweit bereits durch Gesetz ein partieller Übergang von Rechten und Pflichten auf eine örtliche Rechtsanwaltskammer angeordnet ist (vgl. die oben angeführte Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm vom 1. November 1945), soll es jedoch dabei sein Bewenden haben.

Absatz 3 zieht aus Absatz 2 die Folgerung für das Vermögen, das durch die Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratsdirektive Nr. 50 treuhänderisch auf die Rechtsanwaltskammer Berlin übertragen worden ist. In Satz 2 ist eine Haftungsbefreiung für die Rechtsanwaltskammer Berlin vorgesehen.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf das Land Berlin, die ebenfalls auf der Entscheidung der Berliner Kommission beruht, soll nicht angetastet werden.

Es entspricht der Billigkeit, die aus Anlaß und in Durchführung des Rechtsübergangs entstehenden Gerichtskosten nicht zu erheben (Absatz 4).

Zu Artikel II

Zu Nummer 1 (§ 12)

Nach den Grundsätzen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1966 (BVerfGE 20, 257 [269] = NJW 1967, 339) ist zweifelhaft, ob die in § 12 Abs. 1 der Patentanwaltsordnung (PatAO) vom 7. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 557) vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Regelung „der Prüfungsgebühr" durch Rechtsverordnung hinreichend konkretisiert ist. Der Entwurf sieht deshalb insoweit eine Änderung von § 12 vor, durch die die Höhe der Prüfungsgebühr, der Kostenschuldner und der Kostengläubiger gesetzlich festgelegt werden sollen. Die Ermächtigung zur Regelung im Verordnungswege wird auf das Verfahren bei der Erhebung der Prüfungsgebühr beschränkt. Zu regeln sind insbesondere der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr, die Folgen der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung sowie die Voraussetzungen für eine Stundung oder den völligen oder teilweisen Erlaß der Gebühr. Diese Regelungen sind in § 30 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung vom 3. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 118) bereits getroffen worden.

Der Gebührensatz von 150 DM entspricht dem Mittel derjenigen Gebühren, die nach landesrechtlichen Regelungen für die zweite juristische Staatsprüfung erhoben werden.

Zu den Nummern 2 bis 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 4, § 23 Abs. 5, § 38 Abs. 5, § 46 Abs. 3)

Die Änderung in Nummer 2 entspricht der Änderung in Artikel I Nr. 1; sie gleicht den Wortlaut in § 14 Abs. 1 Nr. 4 PatAO an die neuere Terminologie des Disziplinarrechts an. Nummern 3 und 4 ändern — wie Artikel I Nr. 2 und 4 für die Bundesrechtsanwaltsordnung — das Verfahren bei der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Zurücknahme der Zulassung durch den Präsidenten des Patentamts (§ 23 PatAO), und zwar für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht (§ 23 Abs. 5 PatAO) und für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof (§ 38 Abs. 5 PatAO). Nummer 5 gleicht § 46 Abs. 3 PatAO an die Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel I Nr. 5 (§ 53 Abs. 3 BRAO) an.

Zur Begründung dieser Änderungen im einzelnen wird auf die Begründung der entsprechenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung zu Artikel I Nr. 1, 2, 4 und 5 Bezug genommen. Die Änderung in Artikel I Nr. 3 betrifft die Zurücknahme der Zulassung des Rechtsanwalts bei einem Gericht und berührt die Patentanwaltsordnung nicht.

Zu Nummer 6 (§ 50)

§ 50 PatAO hat bereits abweichend von § 57 BRAO dem neueren Sprachgebrauch entsprechend den Begriff „Ordnungsstrafe" durch den Ausdruck „Zwangsgeld" ersetzt. Nummer 6 gleicht § 50 PatAO an die weiteren in der Begründung zu Artikel I Nr. 8 im einzelnen dargelegten Änderungen von § 57 BRAO an.

Artikel I Nr. 6 und 7 gleichen die Bundesrechtsanwaltsordnung an abweichende Vorschriften der Patentanwaltsordnung an und sind daher im Rahmen des Artikels II unberücksichtigt geblieben. Das gleiche gilt für Artikel I Nr. 9.

Zu Nr. 7 (§ 60 Nr. 4)

Die Änderung entspricht der in Artikel I Nr. 10 (§ 66 Nr. 4 BRAO) vorgesehenen Angleichung an den neueren Sprachgebrauch des Disziplinarrechts.

Zu den Nummern 8 und 9 (§§ 70, 70 a)

Die Änderungen betreffen die förmliche Gestaltung des Rügerechts als Aufsichtsmaßnahme der Patentanwaltskammer und die Überprüfung des Rügebescheids der Kammer durch das für Patentanwaltssachen zuständige Landgericht (§ 85 PatAO). Sie entsprechen den Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel I Nr. 11 und 12; auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Zu den Nummern 10 und 11 (§ 88 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 92)

Die Vorschriften der Patentanwaltsordnung über die Rechtsstellung der Beisitzer aus den Reihen der Patentanwälte bei den Gerichten für Patentanwaltssachen sollen nach dem Vorbild der Änderungen in Artikel I Nr. 13 und 17 (§§ 95, 110 Abs. 1 BRAO) an die Begriffsbestimmungen des Deutschen Richtergesetzes angepaßt werden.

Die in Artikel I Nr. 14 bis 16 und 18 vorgesehenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sollen nicht in die Patentanwaltsordnung übernommen werden. Die Änderungen von § 100 Abs. 4 BRAO (Artikel I Nr. 14), von § 102 BRAO (Artikel I Nr. 15) und von § 103 Abs. 3 BRAO (Artikel I Nr. 16) betreffen die Zusammenlegung mehrerer Ehrengerichte in Rechtsanwaltssachen, die in Patentanwaltssachen wegen der in §§ 85 ff. PatAO getroffenen Zuständigkeitsregelung nicht praktisch werden kann. Die in Artikel I Nr. 16 b vorgesehene Änderung von § 103 Abs. 4 BRAO kann wegen der abweichenden Regelung in § 88 Abs. 1 Satz 3 PatAO nicht übernommen werden.

Zu den Nummern 12 bis 14 (Überschrift des Sechsten Teils, §§ 95, 96)

Wie bereits in der Einleitung (unter Nummer I) dargelegt, sollen durch diese Änderungen nach dem Vorbild des Bundesdisziplinarrechts Ausdrücke wie „ehrengerichtliche Strafe", „Bestrafung", „bestraft" vermieden und durch andere Ausdrücke wie z. B. „Ahndung", „ehrengerichtliche Maßnahme" ersetzt werden. Auf die Begründung zu den entsprechenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel I Nr. 19 bis 21 wird Bezug genommen.

Nummer 13 enthält darüber hinaus — ebenfalls in Anlehnung an die Neuordnung des Disziplinarrechts — eine Einschränkung der ehrengerichtlichen Ahndung des Verhaltens des Patentanwalts, das

nicht in Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Berufsausübung steht. Zur näheren Begründung wird auf die Begründung zu der entsprechenden Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel I Nr. 20 Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (§ 97)

§ 97 PatAO, der inhaltlich bereits der in Artikel I Nr. 22 a vorgesehenen Änderung entspricht, soll im Wortlaut an den geänderten § 115 BRAO angepaßt werden.

Zu Nummer 16 (§ 99)

Entsprechend der für die Bundesrechtsanwaltsordnung in Artikel I Nr. 24 vorgesehenen Angleichung an die Terminologie des Disziplinarrechts soll in der Patentanwaltsordnung die Bezeichnung „Beschuldigter" durch die Bezeichnung „Patentanwalt" ersetzt werden.

Zu den Nummern 17 bis 19 (§§ 102, 102 a, 102 b, 103)

§§ 102, 103 PatAO regeln das Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum Strafverfahren und zum Rügeverfahren (§§ 70, 70 a). Beide Vorschriften sollen durch Nummern 17 und 19 an die Änderungen der entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel I Nr. 23 (§ 115 a) und 26 angeglichen werden. Nummer 18 (§ 102 a) sieht in Angleichung an Artikel I Nr. 27 eine Regelung des Verhältnisses des ehrengerichtlichen Verfahrens in Patentanwaltssachen zu Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten vor. § 102 a Abs. 5 in der Fassung des Artikels II Nr. 18 des Entwurfs weicht aus folgenden Gründen von dem in Artikel I Nr. 27 vorgesehenen § 118 a Abs. 5 BRAO ab: Nach der für die Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Änderung soll der Ehrengerichtsbarkeit in Rechtsanwaltssachen der Vorrang gegenüber anderen Berufsgerichtsbarkeiten eingeräumt werden. Das soll auch für Rechtsanwälte gelten, die zugleich Patentanwälte sind. Auf der anderen Seite soll nach der für die Patentanwaltsordnung vorgesehenen Änderung (§ 102 a Abs. 1) die patentanwaltliche Ehrengerichtsbarkeit gegenüber anderen Disziplinargerichtsbarkeiten Vorrang haben. Es ist zwar wenig wahrscheinlich, wenn auch denkbar, daß ein Patentanwalt — ebenso wie ein Rechtsanwalt — gleichzeitig als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zugelassen ist; praktische Bedeutung kann die Vorrangsregelung aber dann erlangen, wenn ein Patentanwalt in einer zweiten Tätigkeit, die er auf Grund seiner technischen oder naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung auf naturwissenschaftlichem (z. B. als Mediziner) oder technischem (z. B. als Architekt) Gebiet ausüben kann, einer weiteren Disziplinargerichtsbarkeit unterworfen ist. Mit Rücksicht hierauf wird der patentanwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit in § 102 a Abs. 1 ein allgemeiner Vorzug eingeräumt, der durch Absatz 5 zugunsten der Ehrengerichtsbarkeit in Rechtsanwaltssachen und der notarrechtlichen Regelung durchbrochen wird.

Wegen der Begründung zu Nummern 17 bis 19 im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel I Nr. 23, 26 und 27 Bezug genommen.

Zu Nummer 20 (§ 103 a)

Der in § 103 a vorgesehene Vorrang einer anderweitigen Bestrafung oder Ahndung vor den ehrengerichtlichen Maßnahmen entspricht der gleichen Regelung für die Rechtsanwaltschaft durch Artikel I Nr. 23 b (§ 115 b); auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 105 a)

Eine Regelung des Schlußgehörs ist in § 112 PatAO nur für den Fall der Durchführung einer Voruntersuchung vorgesehen. Wird nach § 106 Abs. 2 PatAO sogleich eine Anschuldigungsschrift beim Landgericht eingereicht, so ist nach § 98 Satz 2 PatAO die Strafprozeßordnung mit der Folge anzuwenden, daß nach § 169 b Abs. 1, § 169 a Abs. 2 StPO dem Patentanwalt in jedem Fall das Schlußgehör gewährt werden muß, weil das nach § 85 PatAO zuständige Landgericht ein Gericht höherer Ordnung im Sinne von § 169 a Abs. 2 StPO ist. Aus den in der Begründung zu Artikel I Nr. 25 b dargelegten Erwägungen soll die Patentanwaltsordnung an die entsprechende Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen werden.

Zu den Nummern 22 bis 25 (§ 106 Abs. 3, §§ 107, 123 Abs. 3, § 138 Abs. 1)

Nummern 22 bis 25 ändern verschiedene Einzelheiten des ehrengerichtlichen Verfahrens in Patentanwaltssachen. Sie übernehmen Änderungen des ehrengerichtlichen Verfahrens in Rechtsanwaltssachen durch Artikel I Nr. 28, 29, 37 und 39. Auf die Begründung zu diesen Änderungen wird Bezug genommen.

Eine Übernahme der in Artikel I Nr. 25 a und c (§§ 117 a, 117 c), Nummern 30 bis 36 (§ 127 Abs. 1, § 128 Abs. 1, §§ 129 bis 131, 133, 136) und Nummer 38 (§ 146 Abs. 3) für die Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Änderungen in die Patentanwaltsordnung ist nicht erforderlich. Bei diesen Änderungen handelt es sich um Angleichungen an Vorschriften der Patentanwaltsordnung, die abweichend von der Bundesrechtsanwaltsordnung in ihrer geltenden Fassung bereits die Änderungen des Strafprozeßrechts durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 berücksichtigt haben.

Zu den Nummern 26 bis 28 (Überschrift, Sechster Abschnitt des Siebenten Teils, §§ 144, 144 a)

Die Vorschriften über die Vollstreckung sollen an den neueren Sprachgebrauch (Einleitung unter Nummer I 2) angepaßt werden. Durch Nummer 28 soll ferner in Anlehnung an § 119 der Bundesdisziplinarordnung eine Tilgung der Eintragungen über die ehrengerichtlichen Maßnahmen der Warnung, des Verweises und der Geldbuße nach Ablauf bestimmter Fristen vorgesehen werden. Auf die Begründung zu Artikel I Nr. 46 bis 48 wird Bezug genommen.

Eine Übernahme der in Artikel I Nr. 47 b und c vorgesehenen Änderung von § 204 BRAO ist wegen

der abweichend von der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nicht erforderlich.

Zu den Nummern 29 bis 33 (Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils, §§ 148 bis 150 a)

Die Änderungen der Vorschriften über die Kosten in Patentanwaltssachen stimmen mit den entsprechenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung durch Artikel I Nr. 41 bis 45 überein. Auf die Begründung zu diesen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 34 (§ 162)

Die in Artikel I Nr. 49 vorgesehene Angleichung an den neueren Sprachgebrauch der Beamtengesetze ist in der dem § 210 BRAO entsprechenden Vorschrift des § 162 PatAO bereits vollzogen worden. Nummer 35 bezweckt eine redaktionelle Angleichung an den in Artikel I Nr. 49 vorgesehenen geänderten Wortlaut des § 210 BRAO.

Zu Nummer 35 (§ 172)

Die Änderung von § 172 PatAO dient der Klarstellung, daß unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift zur erleichterten Prüfung auch zugelassen werden kann, wer eine Ingenieurausbildung an einer privaten technischen Lehranstalt erhalten hat, die einer öffentlich oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule nach den Feststellungen des Präsidenten des Patentamts gleichwertig ist.

Zu Artikel III

Zu Nummer 1 (§ 74 Abs. 2)

Wie in dem entsprechenden § 57 BRAO ist in § 74 Abs. 2 BNotO der Ausdruck „Ordnungsstrafe", der nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch entspricht, durch „Zwangsgeld" zu ersetzen (vgl. die Begründung zu Artikel I Nr. 8).

Zu Nummer 2 (§ 110)

a) Zu Satz 2

§ 110 BNotO regelt, ob die Verfehlung eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, im ehrengerichtlichen Verfahren für Rechtsanwälte oder im Disziplinarverfahren für Notare zu ahnden ist. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesjustizverwaltung, in welchem Verfahren über die Verfehlung entschieden werden soll (§ 110 Satz 3 BNotO).

Zu dieser Befugnis der Landesjustizverwaltung haben sich Zweifel ergeben, ob sie mit dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) vereinbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 5. Dezember 1966 — NotSt (Brfg) 2/66 —, NJW 1967, 894).

Um diese Zweifel zu beseitigen, soll die Landesjustizverwaltung künftighin nicht mehr mit der Bestimmung des Verfahrens befaßt werden. Die Frage, ob die anwaltlichen Ehrengerichte oder die Disziplinargerichte für Notare sich mit dem Verhalten eines Notars und Rechtsanwalts zu befassen haben, beurteilt sich allein nach objektiven Merkmalen (Sätze 1 und 2). Über die Zuständigkeitsfrage entscheiden nur noch die angerufenen Gerichte (Satz 2).

b) Zu Satz 3

Wie sich aus den Ausführungen zu Buchstabe a ergibt, ist die Vorschrift, daß in Zweifelsfällen die Landesjustizverwaltung das Verfahren, in dem entschieden werden soll, bestimmt, zu streichen.

c) Zu dem neuen Absatz 2

Um positive oder negative Kompetenzkonflikte zwischen den anwaltlichen Ehrengerichten und den Disziplinargerichten für Notare möglichst zu vermeiden, soll in einem neuen Absatz 2 festgelegt werden, daß die anwaltlichen Ehrengerichte an die Entscheidungen gebunden sind, welche die Disziplinargerichte über ihre Zuständigkeit treffen; auch umgekehrt soll eine solche Bindung der Disziplinargerichte für Notare an einen Ausspruch der anwaltlichen Ehrengerichte über ihre Zuständigkeit bestehen. Diese bindende Wirkung kommt sowohl einer die Zuständigkeit bejahenden als auch einer die Zuständigkeit verneinenden Entscheidung zu (vgl. auch die Bemerkungen zu der ähnlichen Regelung des § 118 a Abs. 3, oben zu Artikel I Nr. 27).

Zu Artikel IV

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit dem Tage seines Inkrafttretens anzuwenden. Nach allgemeinen Grundsätzen gelten die neuen Bestimmungen verfahrensrechtlicher Art auch für die schwebenden Verfahren.

Es erscheint nur notwendig, die Ausnahmen zu regeln, in denen zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten von dem erwähnten Grundsatz abgewichen werden soll. Abweichungen sind für die Verfahren zur Überprüfung der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld (§ 57 Abs. 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 8) und für das Rügeprüfungsverfahren nach § 74 a in der Fassung des Artikels I Nr. 12 vorgesehen. In diesen Fällen soll das neue Verfahrensrecht erst dann angewandt werden, wenn die angefochtene Maßnahme nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden ist. Das gleiche soll für die entsprechenden Vorschriften gelten, die in Artikel II für die Patentanwaltsordnung vorgeschlagen werden.

Zu Artikel V

Durch die übliche Berlin-Klausel soll es ermöglicht werden, daß dieses Änderungsgesetz zu der Bundesrechts- und Patentanwaltsordnung sowie zur Bundesnotarordnung, die vom Land Berlin übernommen worden sind, auch für dieses Land in Kraft gesetzt werden kann.

Zu Artikel VI

Das Gesetz soll möglichst bald nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I Nr. 49** (§ 210),

   Artikel II Nr. 34 (§ 162)

   Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird um Prüfung gebeten, ob

   a) in Artikel I die Nr. 49 wie folgt gefaßt werden sollte:

      „49. § 210 wird gestrichen.";

   b) in Artikel II die Nr. 34 wie folgt gefaßt werden sollte:

      „34. § 162 wird gestrichen."

   Begründung

   § 210 der Bundesrechtsanwaltsordnung und § 162 der Patentanwaltsordnung sind entbehrlich geworden. Einem Beamten im einstweiligen Ruhestand kann die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. Patentanwaltschaft ohnehin nicht aus den Gründen des § 7 Nr. 10 der Bundesrechtsanwaltsordnung bzw. § 14 Abs. 1 Nr. 11 der Patentanwaltsordnung versagt werden, da — im Gegensatz zum früheren Wartestand — das Beamtenverhältnis mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand endet (§ 21 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 BRRG). Die Beamtenverhältnisse der Beamten zur Wiederverwendung sind inzwischen ebenfalls auf Grund des § 35 G 131 durch Eintritt in den Ruhestand oder durch Entlassung beendet worden.

2. **Zu Artikel I Nr. 49a — neu —** (§ 226 Abs. 2)

   Nach Artikel I Nr. 49 ist folgende neue Nummer 49a einzufügen:

   ‚49a. In § 226 Abs. 2 werden nach dem Wort „Bremen" ein Komma und das Wort „Hamburg" eingefügt.'

   Begründung

   Die besonderen stadtstaatlichen und gerichtsorganisatorischen Verhältnisse Hamburgs, wo es — wie in Berlin, Bremen und im Saarland — nur ein Oberlandesgericht und nur ein Landgericht gibt, machen die Rückkehr zur Simultanzulassung und damit die Gleichstellung mit Berlin, Bremen und dem Saarland erforderlich.

3. **Zu Artikel II Nr. 1 Buchstabe b**
   (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

   In § 12 Abs. 3 Satz 2 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung" die Worte „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

   Begründung

   Die Rechtsverordnung bedarf an sich gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die Ermächtigung in einem Zustimmungsgesetz enthalten ist. Da aber keine Notwendigkeit besteht, die Zustimmung des Bundesrates beim Erlaß der Rechtsverordnung vorzusehen, ist eine entsprechende Ergänzung der Ermächtigungsnorm erforderlich.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung wird die Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die auf Grund der neu eingefügten Ermächtigung in § 12 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung erlassenen Rechtsverordnungen bedürfen nach Artikel 80 Abs. 2 GG nicht der Zustimmung des Bundesrates, weil die Patentanwaltsordnung selbst nicht zustimmungsbedürftig war und auch nicht von den Ländern ausgeführt wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 12 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung ist daher nicht erforderlich.